

**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet  
DE-1728-307 „Gottesgabe“  
und das Europäische Vogelschutzgebiet  
DE-1628-491 „Selenter See-Gebiet“  
Teilgebiet „Wald- und Grünlandbereiche“**



Der Managementplan wurde durch Projektgruppe Natura 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3 Postfach 7151  
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 26.10.2018

gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Kleingewässer im FFH-Gebiet "Gottesgabe"

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	4
<b>1. Grundlagen</b> .....	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	6
2.1. Gebietsbeschreibung.....	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	8
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	9
2.4. Regionales Umfeld.....	9
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	9
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	9
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	9
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie.....	15
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie.....	17
3.4. Weitere Arten und Biotope.....	21
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	25
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	25
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	26
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	27
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	35
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	35
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	36
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	39
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	43
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	44
6.6. Verantwortlichkeiten.....	44
6.7. Kosten und Finanzierung.....	44
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	45
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	45
<b>8. Anhang</b> .....	46

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Gottesgabe“ (Code-Nr: DE-1728-307) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Selenter See-Gebiet“ (Code-Nr:DE-1628-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standard-Datenbögen in der Fassung vom 2017 (FFH) und 2015 (VGS)
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000 (Karte 1)
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, S. 1033) gem. Anlage 1
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung NLU/EFTAS von 2012, Kartierjahr 2011 (Karte 2a und 2b)
- ⇒ Monitoring der Vogelbestände des Selenter Sees von 2017 (Karte 2c)
- ⇒ und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen (LANU 2007)

## 1.2. Verbindlichkeit

Die Aufstellung des Managementplans erfolgte im Wesentlichen in Abstimmung mit den Beteiligten Flächennutzern und Fachbehörden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Das 686 Hektar (ha) große FFH-Gebiet „Gottesgabe“ bzw. Teilgebiet des Vogelschutzgebiet „Selenter See-Gebiet“ („Wald und Grünlandbereiche“) liegt in den Gemeinden Lammershagen, Giekau, Rantzau und Grebin des Kreises Plön zwischen den Ortschaften Preetz und Lütjenburg am südlichen Rand des Selenter Sees. Das Gebiet ist zweigeteilt und besteht aus einem ca. 670 ha großen Hauptteil sowie einer westlich davon gelegenen ca. 16 ha großen Exklave.

Naturräumlich ist das Gebiet der Probstei und dem Selenter See-Gebiet im Ostthosteinischen Hügelland zuzuordnen und ist somit Teil der Norddeutschen Seenplatte im Norddeutschen Tiefland. Ferner gehört das Gebiet zur kontinentalen biogeografischen Region der FFH-Richtlinie.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine abwechslungsreiche, stark reliefierte Endmoränenlandschaft aus der Weichsel-Kaltzeit mit bis zu 89 m hohen Erhebungen, feuchten Senken, Grünlandbereichen sowie umfangreichen Wäldern. Über die Jahrhunderte wurde die Landschaft im Wesentlichen durch zwei Güter geprägt.

Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein großer Waldbestand, der zum Teil auf einem historischen Waldstandort stockt. Der Großteil des Waldgebietes wird von Nadel- und Laub-Nadel-Mischwäldern eingenommen. Die Nadelforste werden von der Europäischen Lärche (*Larix decidua*) und der Fichte (*Picea abies*) dominiert. Häufig sind weiterhin forstlich geprägte Waldmeister-Buchenwälder unterschiedlicher Altersstadien, zum Teil ist Stiel-Eiche (*Quercus robur*) beigemischt. Der Wald wird von zahlreichen Fließgewässern und Gräben durchzogen und weist diverse Geländesenken auf. In den Senken kommen zum Teil großflächige Erlen-Eschen-Sumpfwälder und Erlen-Bruchwälder vor. Diese sind in der Krautschicht größtenteils stark von der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) dominiert. Kleinflächig treten Übergangs- und Schwingrasenmoore auf.

Die Offenlandbereiche werden überwiegend als Grünland genutzt und bewirtschaftet. Ein charakteristisches Merkmal für das Offenland sind die breiten artenreichen Knicks und Hecken, die mit zahlreichen mächtigen Eichenüberhältern, vielen Habitatbäumen und breiten, teils in die Flächen ausufernden Gebüsch- und Krautsäumen besondere und naturschutzfachlich wertvolle Landschaftselemente darstellen. Zu einer Besonderheit des Gebietes zählen weiterhin aufgeschichtete Steinwälle, die für xerotherme Arten eine große Bedeutung haben, jetzt aber zum großen Teil von Gebüsch überwachsen sind.

Bereits vor Jahrhunderten wurden im Offenland aufgrund günstiger Topographie mehrere große Fischteiche angelegt. Heute werden diese großflächigen Teiche nach naturschutzfachlichen Aspekten extensiv

bewirtschaftet und bilden den größten Komplex naturnaher Teichanlagen in Schleswig-Holstein.

Das Gebiet weist ein aus mehreren Teilbeständen bestehendes, großes Rotbauchunken-Vorkommen auf. Aus mehreren Gewässern sind Laichvorkommen des Kammmolches mit zum Teil sehr hoher Larvenzahl bekannt. Als weitere Amphibienarten kommen in den Gewässern häufig Moor- und Laubfrosch, seltener die Knoblauchkröte vor. Die Wälder, Knicks, Feuchtgrünländer und Brachen bilden wichtige Land-Lebensräume für diese Amphibienarten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Gebiet erfassten Biotoptypen aus NLU/EFTAS (2012) mit deren Flächengrößen und -anteilen dargestellt.

Tabelle 1: Im Gebiet erfasste Biotoptypen aus NLU/EFTAS (2012)

Code	Name	Fläche	
		ha	%
AA	Acker	40,7	5,9%
AB	Baumschule	3,4	0,5%
FG	Gräben	2,9	0,4%
FK	Kleingewässer	1,4	0,2%
FT	Tümpel	1,6	0,2%
FW	Natürliche oder naturgeprägte Flachgewässer, Weiher	13,5	2,0%
FX	Künstliche oder künstlich überprägte Stillgewässer	0,3	< 0,1%
GF	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	52,8	7,7%
GI	Artenarmes Intensivgrünland	96,0	14,0%
GM	Mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte	128,5	18,7%
GN	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,8	0,1%
HF	Feldhecke, ebenerdig	0,6	0,1%
HG	Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen	2,1	0,3%
HW	Knicks, Wallhecken	19,4	2,8%
NR	Landröhrichte	1,4	0,2%
NS	Niedermoore, Sümpfe	0,2	< 0,1%
RH	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur	7,8	1,1%
SG	Sonstige Biotope der Grünflächen	0,2	< 0,1%
SV	Biotope der Verkehrsanlagen/Verkehrsflächen incl. Küstenschutz	17,6	2,6%
TR	Mager- und Trockenrasen	2,1	0,3%
WB	Bruchwald und -gebüsch	24,7	3,6%
WE	Feucht- und Sumpfwälder der Quellbereiche und Bachauen sowie grundwasserbeeinflusster Standorte	1,2	0,2%
WF	Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte Wälder	130,5	19,0%
WG	Sonstige Gebüsch	0,6	0,1%
WM	Mesophytische Buchenwälder	128,0	18,6%
WO	Waldlichtungsflur	7,4	1,1%
WP	Pionierwald	1,5	0,2%

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Waldbereiche werden größtenteils forstwirtschaftlich und jagdlich genutzt. Kleinflächig sind auch Sonderkulturen zur Werbung von Schmuckreisig vorhanden.

Die angrenzenden Grünlandflächen werden beweidet oder auch gemäht. Vielfach ist die Nutzung extensiv. Mit ca. 85 % Grünland ist der Grünlandanteil an der Agrarfläche im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch, wobei dies die aktuelle Nutzungssituation widerspiegelt. Ca. 50 ha werden als Ackerfläche bewirtschaftet, um Getreide, Mais, Ackergras oder auch Sonderkulturen anzubauen. So wurden in den letzten 10 Jahren in einem Umfang von 24 ha Weidenkulturen auf Grünlandflächen begründet. Seit der letzten Kartierung durch NLU/EFTAS (2012) sind weitere 6 ha Grünland zu Acker umgewandelt worden.

Eine fischereiwirtschaftliche Nutzung der im Süden des Gebietes vorhandenen Fischteiche findet nicht mehr statt. Stattdessen wurden sie von der Stiftung Naturschutz langfristig gepachtet und werden nun ausschließlich nach naturschutzfachlichen Vorgaben bewirtschaftet, insbesondere um geeignete Laichgewässer für Rotbauchunke und Kammolch, aber auch für Laubfrosch und Moorfrosch zu erhalten. Das beinhaltet, dass sie regelmäßig im Herbst abgelassen werden, um den Fischbestand zu dezimieren.

Von Besuchern wird das Gebiet eher selten frequentiert, so dass Störungen durch Freizeitnutzung als gering einzustufen sind. Teile der Waldflächen sind auch zum Schutz von brütenden Großvögeln zeitweise für den Besucherverkehr gesperrt.

Mit allen menschlichen Tätigkeiten und natürlichen Vorgängen sind „Auswirkungen“ verbunden, die das FFH-Gebiet und dessen Schutzgüter positiv oder negativ beeinflussen können. Im SDB werden nur Angaben zu den für das Gebiet wichtigsten Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten zusammengetragen. Zu den positiven Auswirkungen auf das Gebiet wird im SDB die Mahd (Code A03) und Beweidung (Code A04) angegeben. Zu den negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Gottesgabe“ werden im SDB folgende Angaben gemacht:

- Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) (Code A07)
- Düngung (Code A08)
- Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten (Code B01.02)
- Einschlag, Kahlschlag (Code B01.02)
- Beseitigung von Tot- und Altholz (Code B0204)
- Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser (Code J02.03)
- Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern (Code J02.05.02)
- Verschlammung, Verlandung (K01.02)

## 2.3. Eigentumsverhältnisse

Die Gesamtfläche des FFH-Gebietes beträgt 686 ha und befindet sich überwiegend (>95%) im Privateigentum von mehreren Eigentümern.

## 2.4. Regionales Umfeld

Das Umfeld des FFH-Gebietes besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (überwiegend Acker, z.T. auch Grünland), das durch Knicks, Hecken, Feldgehölze und kleine Wälder gegliedert ist.

Nördlich des FFH-Gebiets „Gottesgabe“ schließt das FFH-Gebiet „Selenter See“ an. Beide zusammen bilden das Vogelschutzgebiet „Selenter See-Gebiet“. Südöstlich des FFH-Gebiets „Gottesgabe“ verläuft das FFH-Gebiet „Kossautal und angrenzende Flächen“ (1729-392). Westlich grenzen Teilgebiete des Vogelschutzgebiets „Teiche zwischen Selent und Plön“ (1728-401) an. Ein weiteres westlich gelegenes FFH-Gebiet ist das „Kalkflachmoor bei Mucheln“ (1728-351).

## 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet „Gottesgabe“ ist seit 1999 als Landschaftsschutzgebiet „Gödfeldteich, Lammershagener Teiche und die bewaldete Endmoränenlandschaft östlich von Lammershagen und Umgebung“ ausgewiesen. Der südlich im Gebiet gelegene „Spitzbrook“ ist zudem als vorgeschlagenes Naturschutzgebiet „Teich nordwestlich Rantzau“ projektiert (MUNF 2003).

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebiets „Selenter See-Gebiet“ (1628-491).

Ferner liegt das Gebiet im Schwerpunktbereich „Moränenlandschaft östlich Lammershagen“ (Nr. 259) des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Als Entwicklungsziel sind die Entwicklung eines ungedüngten offenen bzw. halboffenen Lebensraums im Wechsel mit zumindest teilweise ungenutzten Wäldern sowie die Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts angegeben.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen dem Standard-Datenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Falls nicht anders angegeben basieren die folgenden Angaben auf dem FFH-Monitoring der LRT aus NLU/EFTAS (2012). Die nächste Kartierung des Gebiets erfolgt in 2018 im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung.

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150) Anhang I FFH-RL

Im Süden des FFH-Gebiets befinden sich zwei von Grünland umgebende größere Teiche, der Spitzbrook und der Oberteich. Die sekundär entstandenen Stillgewässer wurden aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung dem LRT 3150 zugeordnet.

In einer Geländesenke im Süden des Gebiets liegt der Spitzbrook (Abb. 1), ein größeres Gewässer mit Seecharakter. Der Teich hat eine lang gestreckte Form und entwässert nach Südosten, wo sich ein Mönch zur Wasserregulierung befindet. Der Spitzbrook wird jährlich im Herbst abgelassen. Mit Ausnahme dieser Regulierung findet keine Bewirtschaftung statt. Die Uferzone ist breit und fast vollständig von Röhricht umgeben. Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*) sind die dominierenden Arten, während nur wenig Schilfrohr (*Phragmites australis*) und Gewöhnliche Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*) vorkommen. Des Weiteren kommen Schlank-Segge (*Carex acuta*), Flatter-



Abb. 1: Der Spitzbrook ist dreiseitig von breiten Röhrichtzonen umgeben

Binse (*Juncus effusus*), Gemeine Sumpfsimse (*Eleocharis palustris*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Wasserminze (*Mentha aquatica*) sowie Gemeiner Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*) vor. Die Schwimmblattvegetation wird durch das Schwimmende Laichkraut (*Potamogeton natans*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) und Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) geprägt. Aufgrund angeschwemmter Pflanzenteile ist das Vorkommen des Krausen Laichkraut (*Potamogeton crispus*) belegt (LEGUAN GMBH, 2010) weitere Arten der Tauchblattzone sind nicht bekannt. Im Norden ist der Spitzbrook stärker verlandet, hier gibt es größere Bestände der Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*). Das nördlich angrenzende Grünland

wird extensiv beweidet. Die Rinder haben aber mittlerweile auch entlang der gesamten schmalen Uferzone Zugang zum Gewässer.

Der Oberteich liegt im Südwesten des Gebiets. Sein Abfluss erfolgt nach Nordwesten, hier gibt es eine kleine Population des gefährdeten Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*). Der Oberteich ist fast vollständig von Röhricht umgeben, welches im stark verlandeten westlichen Arm des Teiches größere Flächen einnimmt. Zwischen Schilfrohr (*Phragmites australis*) und Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) kommen Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Scheinzypergras-Segge (*Carex pseudocyperus*) sowie einige Stauden des Zottigen Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) vor. In den stärker verlandeten Bereichen gibt es größere Bestände von Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Einspelziger Sumpfbirse (*Eleocharis uniglumis*). In den Röhrichten kommen Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) und Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) vor. Eine Schwimmblattzone ist nicht ausgebildet. Auch der Oberteich wird jährlich abgelassen, eine fischereiwirtschaftliche Nutzung findet auch hier nicht mehr statt. Das den Oberteich umgebende Grünland wird extensiv beweidet, die Rinder können das Gewässer an drei Stellen erreichen.

Der Erhaltungsgrad des LRT 3150 (Spitzbrook und Oberteich) ist insgesamt als „gut“ (B) eingestuft. Der LRT wurde im Rahmen des aktuellen FFH-Monitoring der LRT erstmals erfasst.

#### Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)      Anhang I FFH-RL

Im Norden des Gebiets (nördlich „Neues Gehege Lehm“) liegt ein kleines Kesselmoor eingebettet in die bewaldeten Hügel. Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. bei der erstmaligen Dokumentation im SDB wurde der Erhaltungsgrad für den LRT 7140 als „hervorragend“ (A) eingestuft. Das aktuelle FFH-Monitoring bestätigt den gemeldeten FFH-Lebensraumtyp



Abb. 2: Abfluss des Kesselmoors im Bereich des angrenzenden Erlen-Bruchwaldes.

jedoch mit einer ca. 1000 m<sup>2</sup> geringeren Flächengröße und in einem „durchschnittlich bis schlechten“ (C) Erhaltungsgrad. Die Schwinggrasen am Rande des Moores sind nicht tragfähig, so dass das Moor nur von den Rändern aus einzusehen ist. Nach Norden und Nordwesten schließen sich Erlenbruchwälder an. Halbseitig umgibt ein schmaler Saum sehr alter Fichten (*Picea abies*) das Moor. Unter einem lichten Schirm von Moor-Birken (*Betula pubescens*) und älteren Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) wachsen im Randbereich vor allem Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*). Am Rand des Moores kommen Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Schlank-Segge (*Carex acuta*), Hundes-Straußgras (*Agrostis canina*), Sumpf-Labkraut (*Galium palustre*) und Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) vor. Im gehölzfreien Zentrum des Moores wachsen einige Exemplare des landesweit stark gefährdeten Königsfarns (*Osmunda regalis*). Die Erfassung weiterer Arten wie Sauergräser, Torf- und Braunmoose war im Rahmen des FFH-Monitorings nicht möglich, da ein Betreten der zentralen Moorfläche wegen hoher Wasserstände nicht möglich war. Bei einer Gebietsbegehung des LLUR im Juni 2018 konnten größere fruchtende Sauergrasbestände des Schmalblättrigen Wollgrases (*Eriophorum angustifolium*) sowie höhere Anteile von Torfmoosen festgestellt werden.

#### Hainsimsen-Buchenwald (9110)

#### Anhang I FFH-RL

Der LRT 9110 wurde im Rahmen des aktuellen FFH-Monitoring der LRT erstmals an der Westseite des „Neuen Gehege“ erfasst (vormals zum größten Teil Zuordnung zum LRT 9130).

Im Nordwesten des „Heinrichsgehege“ im Kontakt zum Grünland gibt es auf einer flachen Erhebung Bereiche, in denen Säurezeiger gegenüber den mesophilen Arten überwiegen und die entsprechend als bodensaure Buchenwälder aufgenommen wurden. Die Hauptbaumart ist die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die hier zweischichtige Bestände oder lichtere Hallenwälder ausbildet. Eine Strauchschicht ist kaum entwickelt und besteht - sofern vorhanden - v.a. aus der Naturverjüngung der Buche. In der oft nur mäßig entwickelten Krautschicht treten typische Säurezeiger wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) auf. Zum Teil gibt es größere Bestände von Altbäumen, aber ausgenommen von vereinzelt Stämmen ist nur wenig Totholz vorhanden. Bemerkenswert ist die hohe Anzahl von Findlingen.

Der Erhaltungsgrad des LRT 9110 ist insgesamt als „durchschnittlich bis schlecht“ (C) eingestuft.

Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung wurde für den LRT 9130 ein „guter“ (B) Erhaltungsgrad angenommen. Die Ergebnisse des aktuellen FFH-Monitorings bestätigen den gemeldeten FFH-Lebensraumtyp, jedoch abweichend davon in weitaus geringerer Flächengröße (flächenhafte Reduzierung um ca. 100 ha) und in einem „durchschnittlich bis schlechten“ („C“) Erhaltungsgrad. Entsprechend der aktuellen Erkenntnisse sind zudem knapp 9 ha dem LRT 9110 zuzuordnen (s.o.).

Der LRT 9130 ist vor allem im Osten des Gebiets in den Bereichen „Gottesgaber Tannen“, „Neues Gehege Lehm“, „Buchholz“, „Heinrichsgehege“, Gaarzer Gehege“ und „Bocksberg“ vorzufinden. Hauptbaumart ist die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die im Gebiet auch größere Hallenwälder (z.B. im „Buchholz“ oder im „Gaarzer Gehege“) bildet. Beigemischte



Abb. 3: Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) mit Krautschicht aus Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*)

Baumarten sind vor allem Stiel-Eiche (*Quercus robur*), seltener auch Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Lärche (*Larix spec.*) und Fichte (*Picea abies*). Eine Strauchschicht ist in der Regel kaum ausgebildet oder besteht meist aus dem Jungwuchs der Buche. Die Krautschicht ist je nach Standort sehr unterschiedlich ausgeprägt, aber selten deckend und oft nur sporadisch ausgebildet wie z.B. in den Bereichen „Buchholz“, „Neues Gehege Lehm“ und „Heinrichsgehege“. In anderen Bereichen wie beispielsweise an der Südseite des „Buchholz“ oder zwischen dem „Gaarzer Gehege“ und „Bocksberg“ ist die Krautschicht gut entwickelt und verhältnismäßig artenreich. Zu den häufigen Arten der Krautschicht gehören Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Flattergras (*Milium effusum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Schwingel (*Festuca altissima*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldmeister (*Galium odoratum*) und Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*). Weniger

häufig sind Arten wie z.B. die Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*) am „Bocksberg“, sowie Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*). Arten wie Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Winkel-Segge (*Carex remota*) zeigen oft Bereiche stärkerer Bodenverdichtung an. Auf den Kuppen des „Buchholz“ deutet der Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*) auf eine Aushagerung des Oberbodens hin und auch die Behaarte Hainsimse (*Luzula pilosa*) zeigt Stellen an, die durch Windausblasung und Laubrutschung stärker ausgehagert sind. An den Waldrändern finden sich Anzeichen von Eutrophierung anhand der Vorkommen von Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.). Einige Frische- und Basenzeiger wie Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*) und Hexenkraut



Abb. 4: Ein seltenes Strukturelement; starkes stehendes Totholz

(*Circaea lutetiana*) haben zwischen dem „Gaartzer Gehege“ und dem „Bocksberg“ ihren Schwerpunkt und sind in den übrigen Beständen eher seltener zu finden. Hier wurden auch in einem tiefer eingeschnittenen Bachtal im Norden einige Exemplare der landesweit vom Aussterben bedrohten Violetten Stendelwurz (*Epipactis purpurata*) lokalisiert. Als Beeinträchtigungen ist der Wildverbiss zu nennen. Im Bereich „Gottesgaber Tannen“ in östlicher Waldrandlage ist die Krautschicht massiv durch große Bestände der Brennnessel (*Urtica dioica*) gestört. In der Parzelle kommen feuchte Senken und Waldtümpel vor, die auffallend niedrige Wasserstände aufweisen. Stelzwurzeln an den hier wachsenden Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) lassen annehmen, dass es hier zu einer stärkeren Absenkung der Grundwasserspiegels kam. Altbäume kommen lediglich vereinzelt vor. In

Waldrandlage oder auf den höher gelegenen und verhältnismäßig ebenen Teilen des „Gaartzer Geheges“ ist der Anteil von Altbäumen etwas erhöht. Besonders unter den Eichen gibt es ausgesprochen alte Exemplare mit Brusthöhendurchmesser über 100 cm. Stärkeres Totholz, wie auf der Abb. 4 dargestellt ist jedoch kaum vorhanden.

Der Erhaltungsgrad des LRT 9130 ist für alle Bereiche als „durchschnittlich bis schlecht“ (C) eingestuft.

Das zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung erstmals im SDB dokumentierte Vorkommen des prioritären LRT \*91D0 konnte durch LEGUAN (2007) und das aktuelle FFH-Monitoring der LRT (NLU/EFTAS, 2012) sowie durch die erfolgten Gebietsbegehungen durch das LLUR nicht bestätigt werden. Eine Fehlinterpretation des LRT im Zuge der FFH-Gebietsauswahl „Gottesgabe“ für die Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste ist nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Fortschreibung des SDB wurden 2015 die LRT-Angaben für das FFH-Gebiet „Gottesgabe“ entsprechend der Kartierung von NLU/EFTAS (2012) aktualisiert. In der folgenden Tabelle werden alle im Gebiet vorkommenden bzw. im SDB dokumentierten LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 2: FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungsgrad <sup>1)</sup>
		ha	%	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	12,5	1,8	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,9	0,1	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9,1	1,3	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	109,2	15,9	C

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: durchschnittlich bis schlecht

### 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Falls nicht anders angegeben basieren die folgenden Angaben zu Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) auf LEGUAN (2010).

#### Rotbauchunke - *Bombina bombina*

#### Anhang II FFH-RL

Die Vorkommen der Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Gottesgabe“ sind bereits seit vielen Jahren bekannt. So werden für diesen Landesteil die Vorkommen erstmalig 1927 in der Literatur angegeben. Für den Untersuchungszeitraum 1993 – 1999 gibt MÜLLER (1999) hinsichtlich der rufenden Rotbauchunkenmännchen für den Bereich Lammershagener Teiche, Bauersdorfer Teiche, Hüttenholzteiche und Gottesgabe maximal 72 Individuen an.

Nachdem in LEGUAN (2005) im Vergleich mit den Untersuchungsergebnissen von GGV (2001 und 2003) für das Jahr 2004 ein Rückgang der Rotbauchunkenpopulation angenommen wurde, ist nunmehr von einer deutlichen Zunahme der Bestände auszugehen. Mit 150 Rufern bildet der „Spitzbrook“ das Hauptbestandsgewässer im Gebiet. Im Jahr 2010 wurden 194 Rufer sowie 1 adultes Tier in einem Tümpel festgestellt. Somit wurden insgesamt 195 adulte Individuen nachgewiesen, was gegenüber 2004 mit 50

Rufern und 31 adulten Tieren einer Verdoppelung der Rotbauchunkenbestände entspricht.

Der Erhaltungsgrad des Rotbauchunken-Vorkommens ist als „gut“ (B) eingestuft.

Kammolch - *Triturus cristatus* Anhang II FFH-RL

Die Bestände des Kammolches im FFH-Gebiet Gottesgabe sind seit Beginn der Untersuchungen (GGV 2003) stabil. Im Vergleich der Untersuchungsergebnisse von GGV (2003), LEGUAN (2005) und den Monitoringergebnissen von 2010 scheinen die Bestände zugenommen zu haben. Gegenüber dem Untersuchungsjahr 2004 (LEGUAN 2005) wurden 2010 ebenfalls mehr Individuen nachgewiesen. Während 2004 die Zahl nachgewiesener Kammolche 213 betrug, wurden in 2010 insgesamt 411 Kammolche festgestellt. Dies ist allerdings v.a. auf einen Methodikwechsel bei der Arterfassung zurückzuführen.

Der Erhaltungsgrad des Kammolch-Vorkommens wird als „hervorragend“ (A) eingestuft und gehört damit zu den bedeutendsten Vorkommen in Schleswig-Holstein.

Laubfrosch - (*Hyla arborea*) Anhang IV FFH-RL

Eine regelmäßige Erfassung der Laubfroschbestände findet nicht statt. Aus den letzten 20 Jahren liegen allerdings Fundangaben der Art für 13 Gewässer vor (GGV 1998). Aufgrund der Verbreitung der Art kann davon ausgegangen werden, dass nahezu jedes geeignete Gewässer in dem Gebiet auch von Laubfröschen besiedelt wird. Ein besonders bedeutendes Laichgewässer ist der „Spitzbrook“.

Knoblauchkröte - *Pelobates fuscus* Anhang IV FFH-RL

Es liegen zwei Fundortangaben südlich des Selenter Sees aus den 90iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts vor. Eine regelmäßige Erfassung der Art findet nicht statt.

Moorfrosch - *Rana arvalis* Anhang IV FFH-RL

Auch für diese Art findet keine regelmäßige Erfassung statt. Aus den letzten 20 Jahren liegen Fundangaben für 18 Gewässer vor (GGV 1998). Auch bei dieser Art ist davon auszugehen, dass jedes geeignete Laichgewässer genutzt wird.

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) Anhang II und IV FFH-RL

Für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) gibt es mehrere Nachweise für das FFH-Gebiet. Ein Abgleich mit den bekannten Vorkommen sowie den vorherrschenden meteorologischen Bedingungen lässt einen

Einflug dieser Art als wahrscheinlich erscheinen. Hinweise auf Einflüge der Art gab es auch schon früher und der Status der Art ist an vielen Standorten in Schleswig-Holstein nicht sicher einzuschätzen. Möglicherweise ist Gottesgabe und Umgebung ein ständiger bzw. regelmäßiger Zuflugsort. Bislang liegen aber noch keine Reproduktionsnachweise für das Gebiet vor, so dass die Art mit Rote Liste-Status 3 (gefährdet) vorerst nicht im SDB geführt wird.

#### Grüne Mosaikjungfer - *Aeshna viridis*

#### Anhang IV FFH-RL

Die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) kommt an einem ca. 300 m<sup>2</sup> großen ehemaligen Fischteich im Südosten des FFH-Gebiets vor. Die Aufgabe der Bewirtschaftung führte im Zusammenspiel mit trockenen Frühsommern in den letzten Jahren zu einer fortschreitenden Verlandung des Gewässers und damit verbunden zu einem Rückgang des Krebscherenbestandes. Weniger gravierend erscheint dagegen der massive Befall der Krebschere (*Stratiotes aloides*) durch die Spanische Wegschnecke (*Arion vulgaris*) im nordwestlichen Uferbereich. Mittelfristig kann das Gewässer seine Eignung als Lebensraum für die Grüne Mosaikjungfer verlieren.

Allerdings handelt es bei dem Brutpflanzenvorkommen für die Grüne Mosaikjungfer um kein natürliches Vorkommen. Aus diesem Grund wird die Art mit Rote Liste-Status 2 (stark gefährdet) auch nicht im SDB geführt.

Im Rahmen der Fortschreibung des SDB wurden 2017 die Art-Angaben für Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) aktualisiert. In der folgenden Tabelle werden alle im SDB dokumentierten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungsgrad <sup>1)</sup>
FFH-Arten nach Anhang II			
AMP	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	150 – 500 Ind.	B
AMP	Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Verbreitet	A
FFH-Arten nach Anhang IV			
AMP	Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	Vorhanden	unbekannt
AMP	Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Vorhanden	unbekannt
AMP	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	1001 -10000 Ind.	unbekannt
<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: durchschnittlich bis schlecht			

### 3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Falls nicht anders angegeben basieren die folgenden Angaben auf KOOP, B. (2017) aus dem aktuellen Brutvogelmonitoring zu den Vogelbeständen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Selenter See-Gebiet“ (1628-491) und

beziehen sich ausschließlich auf das Teilgebiet „Wald- und Grünlandbereiche“.

Seeadler - *Haliaeetus albicilla*

Anhang I V-RL

Im Teilgebiet „Wald- und Grünlandbereiche“ brütet ein Seeadlerpaar. Ein weiteres Paar brüten im „Warderholz“ (erfolgreich mit 3 Jungen) und eines außerhalb des Vogelschutzgebiets im „Selkauer Holz“. Alle Brutpaare nutzten den „Selenter See“ als Nahrungsrevier. Der Brutbestand nimmt immer noch zu, selbst im Verbreitungszentrum im Kreis Plön. Auch am Selenter See hat der Bestand zugenommen (STRUWE-JUHL & LARTENDORF, 2009). Zur Brut geeignete Altholzbestände gibt es im Warderholz, auf der Halbinsel Elft und im Raum Bauersdorf-Gottesgabe. Es bestehen aktuell keine akuten Gefährdungen des Bestandes.

Aufgrund des hohen und stabilen Bestandes und des regelmäßigen Bruterfolgs ist der Erhaltungsgrad „hervorragend“ (A).

Kranich - *Grus grus*

Anhang I V-RL

Es wurden mindestens acht Brutpaare im Vogelschutzgebiet festgestellt. Drei dieser Reviere bestehen im Waldgebiet Gottesgabe-Buchholz, von denen mindestens zwei Paare in den vergangenen Jahren Bruterfolg hatten. Für den Kranich stellen die ausgedehnten Bruchwälder mit angrenzenden Grünlandflächen ideale Brutplätze dar. Aktuell geht die einzige Beeinträchtigung von den hohen Wildschweinbeständen aus, die für den geringen und jahrweise ausbleibenden Bruterfolg im Raum Giekau verantwortlich sein dürften.

Der Erhaltungsgrad ist „gut“ (B), der Bruterfolg im Kernbereich des Naturschutzgebiets „Nordteil des Selenter Sees und Umgebung“ aber gering und daher nicht mehr als „hervorragend“ (A) einzustufen.

Uhu - *Bubo bubo*

Anhang I V-RL

Im Bereich „Gottesgaber Tannen“ gibt es seit Jahren ein Brutpaar. Weitere Bruten bestehen im Vogelschutzgebiet nicht. In 2016 war die Brut vermutlich erfolglos. Der Brutplatz befand sich 2008 und 2009 in einem Habichtshorst, 2016 und in anderen Jahren hat das Paar auch schon am Boden gebrütet. Uhus sind hinsichtlich der Brutplatzwahl anpassungsfähig. Grundsätzlich bestehen Brutmöglichkeiten für weitere Paare. Der Bestand ist jedoch lokal und überregional stabil (KLOSE & KOOP 2007, REISER 2016), allerdings war 2016 ein sehr ungünstiges Jahr mit landesweit geringem Bruterfolg (REISER 2016). Für die Art bestehen keine akuten Beeinträchtigungen. Bodenbruten sind durch Prädatoren und Forstarbeiten gefährdet.

Der Erhaltungsgrad ist als „gut“ (B) eingestuft.

Im Teilgebiet „Wald- und Grünlandbereiche“ konnten in 2009 und 2016 zwei besetzte Höhlen im Bereich „Buchholz/Lehm“ festgestellt werden, während im Jahr 2000 nur ein Revier im gesamten Vogelschutzgebiet (Bereich Warderholz) bestand. Der Bestand ist zu gering, um aus den Veränderungen einen Trend abzuleiten.

Der Erhaltungsgrad ist aufgrund der Stetigkeit des Vorkommens „gut“ (B). Die besiedelbare Waldfläche ist jedoch allenfalls durchschnittlich, so dass kein „hervorragender“ (A) Erhaltungsgrad erreicht wird.

In 2016 wurden im gesamten Vogelschutzgebiet 30 Brutpaare erfasst, von denen sich allein 25 Reviere auf das Waldgebiet „Buchholz - Gottesgaber Tannen“ verteilten. Der Bestand hat langfristig deutlich zugenommen, insbesondere auch in den Bruchwäldern am Selenter See. Seit 2009 hat sich der Brutbestand (32 Reviere davon 26 im Teilgebiet „Wald- und Grünlandbereiche“) aber nicht wesentlich verändert und ist seitdem auf hohem Niveau stabil. Während dort 2005 nur neun Reviere erfasst wurden, wobei allerdings nur Teile des Waldes kartiert wurden, dürfte der Bestand deutlich zugenommen und sich innerhalb weniger Jahre verdoppelt haben. Die rasche Auffüllung der vor 2000 noch unbesiedelten Waldgebiete ist ein Hinweis darauf, dass der Mittelspecht im Detail noch nicht bekannte Anpassungen vollzogen hat. Ostholstein ist inzwischen in geeigneten Wäldern dicht besiedelt, obwohl Schleswig-Holstein aktuell noch die nördliche Verbreitungsgrenze darstellt (KOOP & BERNDT 2014). Es werden eichenreiche Bestände und Bruchwälder, die einen hohen Totholzanteil aufweisen, besiedelt. Einzelne in Nadelholzparzellen gelegene Alteicheninseln waren regelmäßig besiedelt. Das Habitatangebot wird wohl ausgeschöpft. Der Bestand erreicht trotz des geringen Totholzbestandes eine hohe Dichte. Zwei gut geeignete Altholzinseln im „Neuen Gehege/Buchholz“ blieben allerdings bislang unbesiedelt. Es bestehen keine akuten Beeinträchtigungen.

Der Erhaltungsgrad ist „hervorragend“ (A).

Von insgesamt 20 Revieren im gesamten Vogelschutzgebiet wurden 17 im Bereich Bauersdorf – Gottesgabe erfasst. Von 2009 auf 2016 hat der Bestand auf derselben Fläche von 13 auf 20 Reviere deutlich zugenommen. Fast alle Reviere befinden sich in Knicks in beweidetem Grünland. Insbesondere das vergleichsweise extensiv beweidete Grünland zwischen Bauersdorf, Bellin und Seekrug ist ideal geeignet. Die dort 2009 besiedelten Aufforstungen sind allerdings inzwischen zu hoch und zu dicht aufgewachsen und nicht mehr geeignet. Es bestehen aktuell keine akuten Beeinträchtigungen. Allerdings wurden zwischen Bellin und Seekrug sowie

im Bereich Bauersdorf geeignete Grünlandflächen in Weiden-Kurzumtriebsplantagen zur Energiegewinnung umgewandelt. Diese Flächen gehörten im ersten Erfassungsdurchgang noch nicht zum Vogelschutzgebiet. Ob es hier regelmäßige Vorkommen des Neuntöters gab, ist nicht bekannt, ist aber wahrscheinlich, denn 2004 gab es auf diesen Flächen 3 Reviere (Koop). Das teilweise magere Grünland lag dort im Zuge der Markordnungsbrachen brach und wurde einmal im Jahr gemäht.

Der Erhaltungsgrad wird aufgrund der Dichte und Bestandszunahme als „hervorragend“ (A) eingestuft.

Wespenbussard - *Pernis apivorus* Anhang I V-RL

Wiederholt werden männliche und weibliche Wespenbussarde im Bereich Gottesgabe beobachtet. Eine Brut des Wespenbussards erfolgt hier jedoch nur unregelmäßig. Grundsätzlich ist der Bereich Buchholz - Gottesgaber Tannen mit seinem angrenzenden Grünland, den langen Grenzlinien und den Knickwällen geeignet.

Der Erhaltungsgrad, der im SDB aktuell als „nicht präsent“ eingestufte Art, ist als „durchschnittlich bis schlecht“ (C) einzustufen.

Feldlerche - *Alauda arvensis* Art. 4 (2) V-RL

In 2016 wurde ein Revier auf einer extensiv beweideten Grünlandfläche bei Bauersdorf erfasst. Der Bestand ist im Vogelschutzgebiet aufgrund fehlender Habitategignung nur gering. Im Rahmen der ersten Kartierung im Jahr 2000 gab es 2 Reviere, im zweiten Durchgang 2009 fehlte die Art im Gebiet. Die Art ist somit nur vereinzelter Brutvogel. Das Revier befand sich in einer extensiv mit Rindern beweideten Fläche, die sich aber als offen und ohne Strauchaufkommen darstellte. Auf der 2016 besiedelten Fläche sind keine Beeinträchtigungen bekannt.

Der Erhaltungsgrad ist aufgrund des anhaltenden Rückgangs im Östlichen Hügelland „durchschnittlich bis schlecht“ (C). Es handelt sich um ein nicht signifikantes Einzelvorkommen, das nicht im SDB aufgeführt wird.

Braunkehlchen - *Saxicola rubetra* Art. 4 (2) V-RL

In den Grünlandflächen um Bauersdorf wurden zwei Reviere erfasst, die bereits 2005 besetzt waren. Das Vogelschutzgebiet ist kein Schwerpunktgebiet für das Braunkehlchen, da geeignete Habitatstrukturen nur kleinräumig vorkommen. Potenzielle Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung geeigneter Strukturen.

Das im SDB als nicht signifikant eingestufte Vorkommen ist mit Einschränkungen als „gut“ (B) einzustufen.

Im aktuellen SDB des Vogelschutzgebiets „Selenter See-Gebiet“ (Stand 2015) entsprechen die Art-Angaben noch dem des Brutvogelmonitoring von

KOOP (2010). Eine Aktualisierung des SDB wird voraussichtlich in 2019 erfolgen. In der folgenden Tabelle werden alle im Teilgebiet „Wald- und Grünlandbereiche“ vorkommenden bzw. im SDB dokumentierten Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der EGV-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungsgrad <sup>1)</sup>
Vogelarten nach Anhang I			
AVE	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	1 Brutpaar	A
AVE	Kranich ( <i>Grus grus</i> )	4 Brutpaare	B
AVE	Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	1 Brutpaar	B
AVE	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	2 Brutpaare	B
AVE	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	26 Brutpaare	A
AVE	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	9 Brutpaare	B
AVE	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	1 Brutpaar (NP = nicht vorkommend)	C
Vogelarten nach Art. 4 (2)			
AVE	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	2 Brutpaare	B
<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: durchschnittlich bis schlecht			

### 3.4. Weitere Arten und Biotope

Aus mehreren Datenquellen liegen Nachweise zu Arten und Lebensräumen für das Gebiet vor. Hierzu wurden folgende Quellen herangezogen: Landesdatenbank WinArt, Monitoring-Berichte, Biotopkartierungen und eigene Erhebungen. Ferner wurden dem LLUR von Herrn Oelke (Bürgermeister der Gemeinde Lammershagen) weitere Art- und Biotopdaten zu Libellen und Schmetterlingen zur Verfügung gestellt.

In der folgenden Tabelle sind die im Natura 2000-Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt.

Tabelle 5: Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG

Bezeichnung Biotop	Schutzstatus	Erfassungsjahr
Stehende Binnengewässer	§30 (2) Nr. 1 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 1b	2011
Sümpfe	§30 (2) Nr. 2 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 2b	2011
Röhrichte	§30 (2) Nr. 2 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 2c	2011
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	§30 (2) Nr. 2 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 2d	2011
Quellbereiche	§30 (2) Nr. 2 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 2e	2011
Trockenrasen	§30 (2) Nr. 3 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 3d	2011

Bruchwälder	§30 (2) Nr. 4 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 4a	2011
Sumpfwälder	§30 (2) Nr. 4 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 4b	2011
Natürliche und naturnahe Kleingewässer	§30 (2) Nr. 1 BNatSchG; BiotopV (1) Nr. 7	2011
Knicks	§ 21 LNatSchG (1) Nr. 4; BiotopV (1) Nr. 10	2011

In der Tabelle 6 sind die im Natura 2000-Gebiet vorkommenden und nach Roter Liste Schleswig-Holstein als vom Aussterben bedrohten (RL 1), stark gefährdeten (RL 2) und gefährdeten (RL 3) eingestuft sowie merklich zurückgegangenen (RL V) Pflanzenarten aufgeführt. Hier sind auch die Arten aufgeführt, die in jüngster Zeit nicht mehr erfasst werden konnten.

Tabelle 6: Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste Schleswig-Holsteins

Artname	Gefährdung/ Schutzstatus	Erfassungsjahr
Blasen-Segge ( <i>Carex vesicaria</i> )	RL-SH V	2010
Braun-Segge ( <i>Carex nigra</i> )	RL-SH V	2010
Breitblättriges Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza majalis</i> )	RL-SH 2	1979
Brennender Hahnenfuß ( <i>Ranunculus flammula</i> )	RL-SH V	2016
Eichenfarn ( <i>Gymnocarpium dryopteris</i> )	RL-SH V	2011
Fieberklee ( <i>Menyanthes trifoliata</i> )	RL-SH 3	1979
Froschbiss ( <i>Hydrocharis morsusraeanae</i> )	RL-SH V	2011
Gewöhnlicher Wassernabel ( <i>Hydrocotyle vulgaris</i> )	RL-SH V	1979
Gewöhnliches Silbergras ( <i>Corynephorus canescens</i> )	RL-SH V	2018
Hirse-Segge ( <i>Carex panicea</i> )	RL-SH 3	1979
Hunds-Straußgras ( <i>Agrostis canina</i> )	RL-SH 3	2018
Kleine Baldrian ( <i>Valeriana dioica</i> )	RL-SH 2	1979
Königsfarn ( <i>Osmunda regalis</i> )	RL-SH 2	2018
Kuckucks-Lichtnelke ( <i>Silene flos-cuculi</i> )	RL-SH 3	2010
Moor-Labkraut ( <i>Galium uliginosum</i> )	RL-SH 3	2010
Röhriger Wasserfenchel ( <i>Oenanthe fistulosa</i> )	RL-SH 2	2016
Rundblättrige Glockenblume ( <i>Campanula rotundifolia</i> )	RL-SH V	2011
Schild-Ehrenpreis ( <i>Veronica scutellata</i> )	RL-SH 3	1979
Schlank-Segge ( <i>Carex acuta</i> )	RL-SH V	2011
Schmalblättriges Wollgras ( <i>Eriophorum angustifolium</i> )	RL-SH V	2018
Sumpfdotterblume ( <i>Caltha palustris</i> )	RL-SH V	2016
Sumpf-Dreizack ( <i>Triglochin palustre</i> )	RL-SH 2	2010
Sumpf-Haarstrang ( <i>Peucedanum palustre</i> )	RL-SH V	2011
Sumpf-Hornklee ( <i>Lotus pedunculatus</i> )	RL-SH V	1979
Sumpf-Schafgarbe ( <i>Achillea ptarmica</i> )	RL-SH 3	1979
Sumpf-Sternmiere ( <i>Stellaria palustris</i> )	RL-SH 3	1979
Sumpf-Veilchen ( <i>Viola palustris</i> )	RL-SH 3	2016
Sumpf-Vergissmeinnicht ( <i>Myosotis scorpioides</i> )	RL-SH V	2011
Violette Stendelwurz ( <i>Epipactis purpurata</i> )	RL-SH 1	2011

Wald-Simse ( <i>Scirpus sylvaticus</i> )	RL-SH V	2016
Wassfeder ( <i>Hottonia palustris</i> )	RL-SH V	2018
Wiesen-Schaumkraut ( <i>Cardamine pratensis</i> )	RL-SH V	2016
Zweizeilige Segge ( <i>Carex disticha</i> )	RL-SH V	2010
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 1=vom Aussterben bedroht; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste; R=extrem selten		

In der folgenden Tabelle sind die für das Natura 2000-Gebiet vorliegenden Nachweise zu Brutvorkommen weiterer Vogelarten aufgeführt. Die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind in der folgenden Tabelle nicht enthalten.

Tabelle 7: Weitere gefährdete und geschützte Vogelarten im Natura 2000-Gebiet

Artname	Gefährdung/ Schutzstatus	Erfassungsjahr
Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	RL-SH 3	2009
Feldlerche ( <i>Alda arvensis</i> )	RL-SH 3	2016
Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> )	RL-SH R	2016
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	RL-SH 3	2016
Sprosser ( <i>Luscinia luscinia</i> )	RL-SH *	2009
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	RL-SH *	2016
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	RL-SH *	2016
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	RL-SH *	2016
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )	RL-SH *	2016
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	RL-SH *	2016
Rothalstaucher ( <i>Podiceps grisegena</i> )	RL-SH *	2016
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	RL-SH *	2016
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	RL-SH *	2016
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	RL-SH *	2016
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 1=vom Aussterben bedroht; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste; *=ungefährdet; R=extrem selten; G=Gefährdung anzunehmen; D=Daten mangelhaft		

In der Tabelle 8 sind die für das Natura 2000-Gebiet vorliegenden Nachweise zu Vorkommen weiterer Amphibienarten dargestellt. Die Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind dem Kapitel 3.2 zu entnehmen.

Tabelle 8: Weitere Amphibienarten im Natura 2000-Gebiet

Artname	Gefährdung/ Schutzstatus	Erfassungsjahr
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	RL-SH *	2004
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	RL-SH V	2016
Wasserrösch ( <i>Pelophylax spp.</i> )	RL-SH *	2016
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	RL-SH *	2017
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 1=vom Aussterben bedroht; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste; *=ungefährdet; R=extrem selten; G=Gefährdung anzunehmen; D=Daten mangelhaft		

In der folgenden Tabelle sind die für das Natura 2000-Gebiet vorliegenden Nachweise zu Vorkommen von Reptilienarten aufgeführt.

Tabelle 9: Reptilienarten im Natura 2000-Gebiet

Artnamen	Gefährdung/ Schutzstatus	Erfassungsjahr/ letzte Beobachtung
Blindschleiche ( <i>Anguis fragilis</i> )	RL-SH *	Ziesemer, 2014
Ringelnatter ( <i>Natrix natrix</i> )	RL-SH 2,	Haacks, 2010
Waldeidechse ( <i>Zootoca vivipara</i> )	RL-SH *	Haacks, 2010
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 1=vom Aussterben bedroht; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste; *=ungefährdet; R=extrem selten; G=Gefährdung anzunehmen; D=Daten mangelhaft		

In der Tabelle 10 sind die für das Natura 2000-Gebiet vorliegenden Nachweise zu Vorkommen von Libellenarten dargestellt. Die Arten des Anhang I und IV der FFH-RL (Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)) sind im Kapitel 3.2 aufgeführt und beschrieben.

Tabelle 10: Libellenarten im Natura 2000-Gebiet

Artnamen	Gefährdung/ Schutzstatus	Erfassungsjahr
Blaugrüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna cyanea</i> )	RL-SH *	2009
Blutrote Heidelibelle ( <i>Sympetrum sanguineum</i> )	RL-SH *	2010
Braune Mosaikjungfer ( <i>Aeshna grandis</i> )	RL-SH *	2010
Falkenlibelle ( <i>Cordulia aenea</i> )	RL-SH *	2010
Frühe Adonislibelle ( <i>Pyrrhosoma nymphula</i> )	RL-SH *	2010
Gefleckte Heidelibelle ( <i>Sympetrum flaveolum</i> )	RL-SH V	2010
Gemeine Becherjungfer ( <i>Enallagma cyathigerum</i> )	RL-SH *	2016
Gemeine Binsenjungfer ( <i>Lestes sponsa</i> )	RL-SH *	2016
Gemeine Heidelibelle ( <i>Sympetrum vulgatum</i> )	RL-SH *	2009
Gemeine Weidenjungfer ( <i>Lestes viridis</i> )	RL-SH *	2016
Glänzenden Smaragdlibelle ( <i>Somatochlora metallica</i> )	RL-SH *	2009
Große Blaupfeil ( <i>Orthetrum cancellatum</i> )	RL-SH *	2009
Große Granatauge ( <i>Erythromma najas</i> )	RL-SH *	2009
Große Königslibelle ( <i>Anax imperator</i> )	RL-SH *	2010
Große Pechlibelle ( <i>Ischnura elegans</i> )	RL-SH *	2016
Herbst-Mosaikjungfer ( <i>Aeshna mixta</i> )	RL-SH *	2009
Hufeisen-Azurjungfer ( <i>Coenagrion puella</i> )	RL-SH *	2010
Kleines Granatauge ( <i>Erythromma viridulum</i> )	RL-SH *	2009
Kleine Mosaikjungfer ( <i>Brachytron pratense</i> )	RL-SH *	2018
Nordische Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia rubicunda</i> )	RL-SH V	2018
Plattbauch ( <i>Libellula depressa</i> )	RL-SH *	2018
Schwarze Heidelibelle ( <i>Sympetrum danae</i> )	RL-SH *	2010
Spitzenfleck ( <i>Libellula fulva</i> )	RL-SH V	2018
Vierfleck ( <i>Libellula quadrimaculata</i> )	RL-SH *	2010
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 1=vom Aussterben bedroht; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste; *=ungefährdet; R=extrem selten; G=Gefährdung anzunehmen; D=Daten mangelhaft		

In der folgenden Tabelle sind die für das Natura 2000-Gebiet vorliegenden Nachweise zu Vorkommen von Schmetterlingsarten aufgeführt

Tabelle 11: Schmetterlingsarten im Natura 2000-Gebiet

Artname	Gefährdung/ Schutzstatus	Erfassungsjahr
Admiral ( <i>Vanessa atalanta</i> )	RL-SH nb	2018
Aurorafalter ( <i>Anthocharis cardamines</i> )	RL-SH *	1991
Brauner Feuerfalter ( <i>Lycaena tityrus</i> )	RL-SH V	1990
Brauner Waldvogel ( <i>Aphantopus hyperantus</i> )	RL-SH *	2018
Braunkolbiger Dickkopffalter ( <i>Thymelicus sylvestris</i> )	RL-SH *	2018
C-Falter ( <i>Polygonia c-album</i> )	RL-SH *	2018
Distelfalter ( <i>Vanessa cardui</i> )	RL-SH nb	2018
Großer Kohlweißling ( <i>Pieris brassicae</i> )	RL-SH *	2018
Großes Ochsenauge ( <i>Maniola jurtina</i> )	RL-SH *	2018
Kleine Fuchs ( <i>Aglais urticae</i> )	RL-SH *	2018
Kleiner Kohlweißling ( <i>Pieris rapae</i> )	RL-SH *	2018
Komma-Dickkopffalter ( <i>Hesperia comma</i> )	RL-SH 2	2018
Landkärtchen ( <i>Araschnia levana</i> )	RL-SH *	2018
Waldbrettspiel ( <i>Pararge aegeria</i> )	RL-SH *	1991
Rapsweißling ( <i>Pieris napi</i> )	RL-SH *	1991
Würfel-Dickkopffalter ( <i>Pyrgus malvae</i> )	RL-SH 2	1990
Kaisermantel ( <i>Argynnis paphia</i> )	RL-SH 2	2011
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; 1=vom Aussterben bedroht; 2=stark gefährdet; 3=gefährdet; V=Vorwarnliste; *=ungefährdet; R=extrem selten; G=Gefährdung anzunehmen; D=Daten mangelhaft		

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1728-307 „Gottesgabe“ und für die „Wald- und Grünlandbereiche“ des Gebiets DE-1628-491 „Selenter See-Gebiet“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Für folgende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes sind gebietsspezifische Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele festgelegt.

Tabelle 15: Lebensraumtypen und Arten gemäß den gebietsspezifischen Erhaltungszielen

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Hydrocharitons
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1188	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )
1166	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
Vogelarten gem. Anhang I Vogelschutz-Richtlinie	
A075	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )
A639	Kranich ( <i>Grus grus</i> )
A215	Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )

Folgendes übergreifendes Ziel wird für das FFH-Gebiet „Gottesgabe“ in den Erhaltungszielen festgelegt:

Erhaltung eines in weiträumig extensiv genutzter, kleingewässer-, wallhecken- und gehölzreicher Kulturlandschaft eingebetteten Waldgebietes mit einem bedeutsamen Anteil an Erlen-Bruch-, Eichen-Birken-, und Eichen-Hainbuchen-Wald-Bereichen sowie offenen, vermoorten Talsenken im vorherrschenden Waldmeister- und Eschen-Buchenwald einschließlich der sich daraus ergebenden Arten- und Habitatvielfalt; insbesondere Erhaltung der Kammolch- und Rotbauchunken-Gesamtpopulationen mit entsprechend ausgestatteten Laich-, Land-, Wander- und Überwinterungshabitaten.

#### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope der Bruch- und Sumpfwälder, Sümpfe, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Röhrichte, stehende Binnengewässer, natürliche und naturnahe Kleingewässer, Quellbereiche, Trockenrasen und Knicks gilt der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG). Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten und soweit Flächen der oben genannten Biotope bestimmten LRT zuzuordnen sind, gelten für diese die weiter spezifizierten Erhaltungsziele.

Dauergrünlandflächen und Gewässerrandstreifen dürfen nicht umgebrochen werden (§§ 3; 4 Dauergrünlanderhaltungsgesetz, DGLG 2013). Gemäß Prämienrecht gilt für Dauergrünland in FFH-Gebieten zudem seit dem 1.1.2015 ein generelles Umwandlungs- und Umbruchsverbot (sog. umweltsensibles Dauergrünland).

Auf Moor- und Anmoorböden ist die Erstanlage einer Entwässerung durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben verboten (§ 5 DGLG).

Unabhängig von weitergehenden Rechtsvorschriften ist es gemäß § 28 b LNatSchG verboten, die Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von Schwarzspechten, Seeadlern, Schwarzstörchen, Graureiher, Rotmilanen und

Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden. Von dem o.g. Verbot kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.

## 5. Analyse und Bewertung

### Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung für die Waldbereiche

Die kartierten Wald-LRT (9110 und 9130) umfassen eine Fläche von ca. 118 ha, die sich in einem „ungünstigen“ (C) Erhaltungsgrad befinden. Ca. 130 ha Waldfläche (ab einer Teilflächengröße  $>0,1$  ha) sind mit einem Flächenanteil von über 30% nicht standortheimischer Baumarten nicht als LRT eingestuft (Biotoptypen: v.a. der WF-Typ). Für die Zuordnung als Wald-LRT beträgt der Mindestanteil nicht lebensraumtypischer Baumarten 30%, für einen „guten“ (B) Erhaltungsgrad 20%. Die Erhöhung des Anteils lebensraumtypischer Baumarten als weitergehende Entwicklungsmaßnahme wäre ein Beitrag zur Vergrößerung des Flächenanteils an Wald-LRT und zur Verbesserung des Erhaltungsgrads im FFH-Gebiet.

Ausschlaggebend für die mit Erhaltungsgrad C bewerteten Wald-LRT sind die ausnahmslos mit C bewerteten Bewertungsparameter „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“ und „Beeinträchtigungen“ gefolgt von dem zu 20% mit C bewerteten Parameter „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“.

Die Bewertung des Parameters „Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen“ mit C bezieht sich vornehmlich auf eine unzureichende, flächenhafte Präsenz bzw. das Fehlen von Habitatbäumen ( $< 3$  Habitatbäume je ha), Totholz ( $\leq 1$  Stück starkes stehendes oder liegendes Totholz je ha) und Altholz (Reifephase Flächenanteil  $< 20\%$ ). Alt- und Habitatbäume ab 70 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) sowie Totholz werden im Rahmen der ordnungsgemäßen, nachhaltigen Bewirtschaftung in einem Umfang genutzt, dass die für einen „günstigen“ (A bis B) Erhaltungsgrad erforderlichen Mengen nicht vorzufinden sind. Zudem sind die Waldbestände häufig nur ein- oder zweischichtig aufgebaut und die Stammdurchmesser-Verteilung (-Varianz) ist überwiegend zu gering für einen „günstigen“ Erhaltungsgrad. Naturnahe, standort- und zufallsbedingte Strukturen in der Stammdurchmesser-Verteilung, in dem Vorkommen von Waldentwicklungsphasen, in der Vegetation und bei der Verjüngungsdynamik sind eher selten vorzufinden.

Eine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung ist für die Herstellung eines „günstigen“ Erhaltungsgrad für den überwiegenden Anteil in der Regel nicht ausreichend.

Bedingt durch den Anteil standortheimischer Baumarten im Baumbestand (günstig:  $\geq 80\%$ ) und in der Verjüngung und/ oder der weitgehenden Vollständigkeit von lebensraumtypischen Arten in der Krautschicht ist der Parameter „Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars“ überwiegend (ca. 80%) mit „gut“ (B) bewertet. Kryptogame (Pilze, Moose und

Flechten) reagieren zudem negativ auf gebietsfremde Arten und auf ein ungünstiges Bestandsinnenklima in aufgelichteten Beständen oder in gleichaltrigen Reinbeständen.

Der Parameter „Beeinträchtigungen“ ist vielschichtiger. Wegen des starken Wildverbisses ist eine forstliche Bestandsbegründung durch Naturverjüngung nur innerhalb von Schutzzäunen möglich. Ohne Gatterung können sich nicht alle lebensraumtypischen Gehölzarten durchsetzen. Eine weitere Beeinträchtigung ist in einigen wenigen Waldbereichen zudem durch Schäden an der Kraut- und Strauchschicht festzustellen. Wildschäden sind landesweit ein großes Problem für die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Waldlebensräume mit einem lebensraumtypischen Arteninventar. Da die natürliche Gehölzverjüngung heute als eines der wichtigsten Ziele des naturnahen Waldbaus angesehen wird, kommt dem Einfluss des Wildes auf die Waldvegetation eine bedeutende Rolle zu. Auch wenn andere wichtige abiotische und biotische Standortfaktoren, wie die Lichteinstrahlung am Waldboden, die Humusverhältnisse, der Wasserhaushalt und das Vorhandensein von Diasporenquellen optimale Voraussetzungen für eine natürliche Entwicklung von Nadelforsten zu Laubwäldern bieten würden, wird der Verbiss bei einem sehr hohen Wildbestand zu einem Schlüsselfaktor bei der Verzögerung bzw. Hemmung einer natürlichen Waldentwicklung. Damit sich eine naturnahe Bodenflora und -fauna einstellen kann, aber auch Bodenbrüter in potenziell geeigneten Feuchtgebieten erfolgreich brüten können, sollte die Schalenwildichte reduziert werden.

Beeinträchtigungen bei den „Wald“-Vogelarten können im Wesentlichen eine Folge von mangelnden Nahrungs- und Bruthabitaten oder deren Beseitigung sowie Störungen während der Brutzeit sein. Daraus resultiert als notwendige Erhaltungsmaßnahme die Minimierung von Störungen in den bekannten Brutbereichen und Brutzeiträumen störungsempfindlicher, geschützter Arten. Die Erhaltung und Wiederherstellung von Brut- und Nahrungshabitaten deckt sich zu einem wesentlichen Anteil mit den Zielen für die Wald-LRT. Es gilt einen „günstigen“ Erhaltungsgrad durch Erhöhung des Anteils an standortheimischen Gehölzen, an Habitatbäumen, Tot- und Altholz zu erreichen. Ergänzend benötigen einige Vogelarten Dauergrünland im Umfeld als Nahrungshabitat.

Waldböden, die befahren werden, sind verdichtungsgefährdet. Dadurch wird der Boden in seiner Funktion als Lebensraum und in seiner Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe beeinträchtigt. Solche Beeinträchtigungen können durch grundsätzliches Unterlassen des Befahrens der Bestände abseits von Wegen und Rückegassen, ergänzt durch Vermeidung von Holztransporten bei ungünstigen Witterungsbedingungen, durch Aussparung sensibler Böden von der Holzwerbung und durch Einschränkung der Rückegassen- und Wegedichte vermieden werden.

Als Beeinträchtigung beurteilt wird auch die Unterbrechung des Kronenschlusses zusammenhängender Waldbereiche durch besonders breite Gassenaufhiebe. Zur Vermeidung ist der Aufhieb möglichst gering zu halten. Dort, wo es aufgrund der erforderlichen Gesamtbreite nicht möglich ist, den Kronenschluss zu

erhalten, sollte die Gelegenheit genutzt werden, stufige, lichte Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen zu entwickeln (Waldinnenränder).

Eine weitere Form der Beeinträchtigung ist die Intensität der forstlichen Bewirtschaftung im Sinne von Häufigkeit (Eingriffsintervalle) und Intensität der



Abb. 5: Schirmschlag am Bocksberg

Eingriffe mit der einhergehenden Absenkung des Bestockungsgrades (Auflichtung) und einer intensiven Negativauslese (insbesondere die Entnahme von Habitatbäumen) auf die Waldstruktur, das Waldinnenklima und die Zusammensetzung der Kraut- und Strauchschicht.

Anteilig kommen im Bereich „Gottesgaber Tannen“ feuchte Senken und Waldtümpel vor, die auffallend niedrige Wasserstände aufweisen. Stelzwurzeln an den hier wachsenden Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) lassen annehmen, dass es hier zu einer stärkeren Entwässerung kommt. Die Wiederherstellung



Abb. 6: Stelzwurzeln der Schwarz-Erlen deuten auf eine Entwässerung hin

eines möglichst naturnahen Wasserhaushaltes ist Voraussetzung für die Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopen mit einem standortheimischen Artenspektrum. Vor dem Hintergrund zunehmender Sommertrockenheit sollten insbesondere Gräben im Wald nicht mehr unterhalten und ggf. aktiv verschlossen werden. Entwässerte Senken und Waldtümpel können durch Verschluss von Entwässerungsgräben wieder zu attraktiven Amphibiengewässern (z.B. für den Kammmolch) und Bruthabitaten für den Kranich (*Grus grus*) entwickelt werden.

Das in einer Senke zwischen den bewaldeten Hügeln eingebettete Kesselmoor (Zuordnung zum LRT 7140) mit einem lichten Schirm aus Moor-Birken (*Betula pubescens*) in den Randbereichen und nicht tragfähigen Schwingrasen konnte durch NLU/EFTAS (2012) lediglich vom Rand bewertet werden. Auch bei den erfolgten Gebietsbegehungen waren die Wasserstände ausreichend hoch, so



Abb. 7: Randbereich des Kesselmoores (LRT 7140) unter einem Schirm von Moor-Birken

dass ein Betreten der Fläche nicht möglich war. Grund für den „durchschnittlich bis schlechten“ (C) Erhaltungsgrad war allein der unzureichende Anteil der lebensraumtypischen Moorvegetation mit Sauergräsern, Torf- und Braunmoosen sowie der geringe Anteil gering- bis mittelhochwüchsiger Vegetation bzw. die hochwüchsige Vegetation (hier Moor-Birke und wenige Exemplare der Wald-Kiefer) auf mehr als 25% der Fläche. Als örtliche Besonderheit ist das Vorkommen des Königsfarn (*Osmunda regalis*) zu erwähnen, dass gemäß NLU/EFTAS (2012) zu einer besseren Bewertung des Arteninventars führte. Beeinträchtigungen (z.B. im Wasserhaushalt) des LRT liegen nicht vor. Bei den baumbestandenen Kesselmoorrandlagen könnte es sich auch um eine standorttypische Ausprägung handeln. Abweichend von NLU/EFTAS (2012) konnten im Rahmen einer Gebietsbegehung große Sauergrasbestände des Schmalblättrigen Wollgrases (*Eriophorum angustifolium*) sowie ein hoher Anteil von Torfmoosen festgestellt werden. Bemerkenswert ist auch der natürliche Abfluss in den nördlich angrenzenden Erlen-Bruchwald (Kontaktlebensraum), da

Kesselmoore i.d.R. über keine natürlichen oberirdischen Zu- und Abflüsse verfügen. Entgegen der gutachterlichen Bewertung durch NLU/EFTAS (2012) wird der Erhaltungsgrad des Kesselmoores durch das LLUR günstiger eingeschätzt.

### Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung für die Grünland- und Offenlandbereiche

Laut der Biotoptypenkartierung für den Monitoringbericht (LEGUAN, 2007) ist ein Großteil des Grünlandes als hochwertig einzustufen. Ca. 65% der Grünlandflächen werden als mesophiles Grünland, seggen- und binsenreiche Nasswiesen oder als artenreiches Nassgrünland dargestellt. Da die Ergebnisse der aktuell laufenden Biotopkartierung für das Offenland noch ausstehen, ist der Umfang des mesophilen Grünlandes, der zum gesetzlich geschützten Biototyp „Arten- und Struktureiches Dauergrünland“ (asDG) gehört, noch nicht erfasst worden. Daher ist auch der mögliche Umfang des LRT 6510 noch nicht abgrenzbar. Es ist aber zu erwarten, dass ein nicht unerheblicher Teil des Grünlandes dem gesetzlich geschützten Biototyp „arten- und struktureiches Grünland“ und insofern auch dem LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) zuzuordnen ist.

Eine Ursache für den hohen Anteil an qualitativ wertvollem Grünland ist, dass seit Ende der 80iger Jahre umfangreiche Flächen im Rahmen von Extensivierungsprogrammen ununterbrochen ohne Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln als Dauergrünland bewirtschaftet wurden und werden. Während dieser Zeit wurden auch die Entwässerungseinrichtungen nicht weiter intensiviert. Zurzeit werden 163 Hektar und damit fast 60% des Grünlandes in dieser Weise extensiv bewirtschaftet.

Das extensiv bewirtschaftete Grünland mit feuchten, z.T. auch wiedervernässten Senken, Tümpeln und Teichen ist der Lebensraum mehrerer Amphibienarten der FFH-Richtlinie und auch von großer Bedeutung für die Qualität der Laichgewässer. Die Aufrechterhaltung einer Beweidung des Grünlandes im Umfeld der Laichgewässer sowie der Gewässerränder selbst ist für diese Artengruppe besonders wichtig, um sie in einem für die Amphibien „günstigen“ Habitatzustand zu erhalten. Sowohl am „Oberteich“ als auch am „Spitzbrook“ erfolgt eine Beweidung auf großer Fläche, während umfangreichere Grünlandflächen im Zentrum des Gebietes spät gemäht werden. Die im Norden und Westen des Gebietes gelegenen Flächen sowie die als Pferdeweiden genutzten Grünlandparzellen in Ortsrandlage werden ebenfalls beweidet. Da eine Beweidung generell besser mit den Ansprüchen der Amphibien und dem Amphibienschutz harmonisiert als eine Offenhaltung durch Mahd, sollte in dem Gebiet die Beweidung beibehalten und nach Möglichkeit ausgedehnt werden. Dabei sollten wie bisher die Ufer der Laichgewässer (einschl. Spitzbrook und Oberteich) zumindest abschnittsweise in die Weidefläche einbezogen werden. Die extensive Beweidung hat sich auf die Gewässer und die Ufervegetation bislang nicht negativ ausgewirkt. Vielmehr ist ihre Beibehaltung erforderlich, um

die Strukturvielfalt der Uferlebensräume und die Zugänglichkeit und Qualität der Laichhabitate für Amphibien zu erhalten.

Ein potenzielles Problem für die Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung stellt das Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*) dar.



Abb. 8: Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*) im Bereich einer Kurzumtriebsplantage

Das Jakobs-Kreuzkraut breitet sich in dem Gebiet zurzeit insbesondere im Bereich der Kurzumtriebsplantagen aus. Die regelmäßige Ernte der Weidenpflanzen verursacht offene Bodenanteile. Für die Pflanze werden dadurch immer wiederkehrend Wuchsstandorte generiert. Auf extensiv beweidetem oder spät gemähtem Grünland findet das Jakobskreuzkraut gute Ansiedlungs- und Wachstumsbedingungen. Auf einigen Grünlandflächen sind Einzelpflanzen oder bereits mehr oder weniger expandierende Bestände festzustellen. Aufwüchse mit einem hohen Jakobs-Kreuzkrautanteil können nicht mehr als Viehfutter verwertet werden. Ab einem Deckungsgrad von mehr als 50% können die Grünlandflächen sogar ihren Direktzahlungsanspruch verlieren. Als mögliche Reaktion könnte das Interesse an Vertragsnaturschutzprogrammen sinken und die Grünlandbewirtschaftung intensiviert werden oder es könnte generell nach Nutzungsalternativen gesucht werden.

Ein Großteil des Grünlandes wird bereits langfristig nach den Auflagen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet. Aufgrund der Gewährleistungsklausel gemäß § 30 BNatschG ist es aber nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft die Bewirtschaftung wieder intensiviert wird. Denkbare Szenarien wären eine Intensivierung des Grünlandes ggf. auch ein Umbruch zu Acker, Anlagen weiterer Weidenkulturen oder auch Aufforstung. Dies kann im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und dem § 33 BNatSchG stehen. Seitens des Landes Schleswig-Holstein sollte daher ggf. die Wertschöpfung des Grünlands auch weiterhin über attraktive Vertragsnaturschutzprogramme sichergestellt werden, damit das Grünland im bisherigen qualitativen und quantitativen Umfang erhalten bleibt und sein Anteil nach Möglichkeit weiter erhöht wird.

Mittels Herauskaufen der Ackerrechte sowie adäquate Vertragsnaturschutzangebote sollte weiterhin versucht werden, die noch intensiv als Acker bewirtschafteten Flächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln. Auch die Möglichkeiten der Kompensation im Rahmen von Ökokonten sollten dafür genutzt werden.

Vielfach liegen in den Grünlandflächen noch Senken, die über Gräben oder Dränagen entwässert werden (siehe Maßnahmenkarte). Das vorhandene



Abb. 9: Potenzielles Amphibienlaichgewässer in einer dränierten Geländesenke

Lebensraumpotenzial für Amphibien wird daher bisher nicht vollständig ausgeschöpft. Beim Abschluss von Vertragsnaturschutzprogrammen wären in diesem Gebiet alle Möglichkeiten zu nutzen, einerseits bestehende dränierter Senken wieder zu vernässen als auch neue Laichgewässer im Mineralboden durch Abgrabung anzulegen. Gerade für die Rotbauchunke stellen solche in den Geschiebelehm gegrabenen Gewässer geeignete Laichhabitate dar, wobei bei der Anlage der nährstoffreichere Oberboden entfernt werden sollte.

Leider sind in der Vergangenheit wenige Anstrengungen unternommen worden, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geeignete Gewässer anzulegen. Stattdessen wurden Flächen aus der Nutzung genommen oder Gehölze gepflanzt, die in diesem weiträumig extensiv genutzten und von Gehölzen durchsetzten Gebiet für die Amphibien nicht zusätzlich erforderlich sind. Während das Grünland für viele Arten einen Lebensraum darstellt und auch als Nahrungshabitat für Vogel- oder Fledermausarten des Waldes oder der Siedlungen eine große Rolle spielt, haben die Weidenkulturen für viele Arten ein eingeschränktes Lebensraumpotenzial. Daher wird die Ausweitung der Weidenkulturen im Sinne der Erhaltungsziele als unverträglich eingestuft.

Die vorhandenen Steinwälle sind Lebensraum vieler xerothermer Arten. Sie bilden in dem Gebiet einen wichtigen Sonderstandort, der aber aufgrund von Verbuschung zu verschwinden droht. Sie sind auch kulturhistorisch von



Abb. 10: Die aus Steinen aufgesetzte Wälle sind - sofern von Gebüsch befreit - für xerotherme Arten von großer Bedeutung

Bedeutung. Die vorhandenen Steinwälle sollten, sofern sie noch gut erhalten sind, von Gebüsch freigestellt und restauriert werden.

Im Buchholz im Osten des Gebietes liegt eine ehemalige großflächige Sandabgrabung mit sandigen schütter bewachsenen Hangflächen und Resten von Trockenrasen und Heidevegetation. Diese trocken mageren sonnenexponierten Hangbereiche haben insbesondere eine Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken und bodennistende Wildbienen. Teilweise wurde die Abgrabung mit Koniferen zur Gewinnung von Schmuckreisig bepflanzt. Zunehmend drohen die nicht aufgeforsteten Bereiche als Folge von Nichtnutzung zu vergrasen oder werden von Brombeeren überwuchert. Eine Offenhaltung durch gelegentliche Beweidung oder Mahd ist anzustreben.

Vereinzelt treten Neophyten wie Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) auf. Eine weitere Ausbreitung dieser Arten sollte verhindert werden.



Abb. 11: sich ausbreitender Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)

Die ehemaligen Fischteiche Oberteich und Spitzbrook werden als Amphibiengewässer bewirtschaftet und dafür jährlich abgelassen, um den Fischbestand zu reduzieren. Allerdings gelingt es nicht, Grundfische wie die Schleie (*Tinca tinca*) vollständig aus dem Oberteich zu entfernen. Aufgrund der umfangreichen Ufer- und Flachwasserzonen bieten sich für die verschiedenen Amphibienarten aber trotzdem hinreichend sichere Laich- und Aufzuchthabitate.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 2 ggf. konkretisiert.

### 6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

#### 6.1.1 Qualitative und quantitative Erhaltung des Grünlandes

Ca. 60% der im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen werden im Rahmen von Vertragsnaturschutzprogrammen extensiv bewirtschaftet.

#### 6.1.2 Biotopgestaltende Maßnahmen (BGM)

Im Rahmen von BGM wurden im FFH-Gebiet diverse Maßnahmen umgesetzt. Hierzu gehören Gehölzpflanzungen (u.a. Obstbäume), die Anlage von Hecken, Knicks und Knickrandstreifen sowie Gewässerrandstreifen, Anstaumaßnahmen, Aufwertung und Neuanlage von Kleingewässern.

#### 6.1.3 Pacht von Flächen

Anpachtung und das Management der Teichanlagen „Spitzbrook“ und „Oberteich“ durch die Stiftung Naturschutz

## 6.2 Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### 6.2.1 Keine Intensivierung der Entwässerung im Gesamtgebiet

Unterlassung von Grabenräumung (ausgenommen zur Sicherung von Verkehrs-/Betriebseinrichtungen und gesetzlicher Verpflichtungen).

Es erfolgen keine Vertiefungen von Entwässerungssystemen durch Eingriffe in den Mineralboden und kein Ausbau von Graben- und Drainagesystemen. Fließgewässer und Entwässerungsgräben werden nur zur unmittelbaren Bestandsicherung von Nadelholzbeständen und von Wegen unterhalten oder soweit wasserrechtliche Verpflichtungen bestehen.

### 6.2.2 Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel einschließlich Kompensationskalkung

Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Kompensationskalkung innerhalb von LRT-Flächen im Natura 2000-Gebiet. Im Falle einer Kalamität bleibt der Pflanzenschutzmitteleinsatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich Prüfung der FFH-Verträglichkeit) als Ultima Ratio möglich. Mit der Unteren Naturschutzbehörde kann einvernehmlich ein präventives Konzept für diesen Fall abgestimmt werden.

### 6.2.3 Minimierung von Störungen im Vogelschutzgebiet

Minimierung von Störungen im Vogelschutzgebiet in den bekannten Brutbereichen und Brutzeiträumen störungsempfindlicher, geschützter Arten.

Es gilt für das Gesamtgebiet der gesetzliche Horstschutz (§28b LNatSchG) mit dem Verbot, Nistplätze sowie die dort befindlichen Brutstätten von den im Gebiet vorkommenden Arten Schwarzspecht (Brutzeitraum 01.04.-31.08.), Seeadler (Brutzeitraum 15.02.-31.08.) und Kranich (Brutzeitraum 01.03.-31.08.) durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.

Zur Sicherung der übrigen Arten der Vogelschutzrichtlinie aber auch zur Sicherung von Beständen waldlebender Fledermausarten gilt ein allgemeines Störungsverbot in sensiblen Bereichen, d.h. es werden innerhalb des NATURA 2000-Gebietes in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. in über 80-jährigen Laubbaumbeständen und möglichst auch in ungleichaltrigen Laubbaumbeständen mit über 80jährigen

Bestandsschichten und -teilen keine Bäume gefällt bzw. motormanuell im Bestand oder an Wegen aufgearbeitet.

Das Rücken des Holzes aus dem Bestand oder der Abtransport von Holz an Wegen außerhalb der gesetzlichen Horstschutzzone sind davon nicht betroffen. Diese Regelungen, insbesondere der Verzicht auf Motorsägeneinsatz in sensiblen Bereichen, beziehen sich ausdrücklich auch auf die Tätigkeiten von Selbstwerbern.

Dem LLUR (Staatliche Vogelschutzwarte) bekannte Brutplätze der o.g. Arten können in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

#### 6.2.4 Erhaltung der Teiche Spitzbrook und Oberteich (LRT 3150)

Erhaltung zweier weitgehend unbeeinträchtigter eutropher Teiche mit gut ausgebildeter Verlandungsvegetation und aquatischer Vegetation, einem entsprechenden lebensraumtypischen Arteninventar. Folgende Maßnahmen sind zum Erhalt der LRT 3150 beizubehalten:

- Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung in der Umgebung der Teiche zur Reduzierung diffuser Nähr- und Schadstoffeinträge.
- Beibehaltung der naturnahen Wasserstände und Wasserstandsschwankungen nach naturschutzfachlichen Aspekten.
- Beibehaltung der extensiven Teichnutzung. So dient die Maßnahme des jährlichen Ablassens der Teiche zur Nährstoffreduktion sowie zur Dezimierung der Fischbestände im Gewässer.
- Beibehaltung der zumindest abschnittswisen Offenhaltung der Uferbereiche durch extensive Beweidung, um die Teiche in ihrer Qualität auch als Laichhabitat für die wertgebenden Amphibienarten zu erhalten.

Eine Verschlechterung der vorhandenen Ausprägungen der Kriterien bzw. Wertstufen der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, des lebensraumtypischen Arteninventars und der Beeinträchtigungen ist unzulässig.

#### 6.2.5 Erhaltung des Kesselmoores (LRT 7140)

Erhalt des Kesselmoores einschließlich des Kontaktbiotops Bruchwald mit hoher Wassersättigung, einem ganzjährig vorhandenen Schwingmoor-Regime, dem weitgehend vorhandenen lebensraumtypischen Arteninventar mit einem hohen Flächenanteil an typischer Zwischenmoorvegetation wie Sauergräser und Torfmoose sowie im weitgehend unbeeinträchtigten Zustand.

Eine Verschlechterung der vorhandenen Ausprägungen der Kriterien bzw. Wertstufen der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, des lebensraumtypischen Arteninventars und der Beeinträchtigungen ist unzulässig.

### 6.2.6 Erhaltung der Wald-Lebensraumtypen (LRT 9110 und 9130)

Erhaltung der LRT 9110 und 9130 bzw. des Mindestanteils an standortheimischen, lebensraumtypischen Baumarten.

Eine Reduzierung des Anteils standortheimischer Baumarten in den Wald-LRT-Flächen führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungsgrades und bei einer Unterschreitung von 70% zum Verlust des LRT-Status (die Mindestgröße einzelner Wald-LRT-Flächen beträgt i.d.R. 0,5 ha).

Eine Verschlechterung der vorhandenen Ausprägungen der Kriterien bzw. Wertstufen der lebensraumtypischen Habitatstrukturen, des lebensraumtypischen Arteninventars und der Beeinträchtigungen ist unzulässig.

### 6.2.7 Bodenschonende Verjüngung von Wald-Lebensraumtypen

Die Verjüngung von Wald-LRT erfolgt bei lebensraumtypischer Bodenvegetation ohne besondere vorbereitende Maßnahmen und wo möglich durch Naturverjüngung.

Erforderliche vorbereitende Maßnahmen auf den Arbeitsflächen erfolgen streifen-/plätzeweise ohne Eingreifen in den Mineralboden. Verdämmende Begleitvegetation (nitrophile, nicht lebensraumtypische Arten) und Rohhumusaufgaben werden soweit erforderlich durch mechanisches Abziehen kleinflächig zurückgedrängt.

Verjüngungsmaßnahmen von Nicht-LRT im Rahmen von Umbaumaßnahmen in LRT können darüber hinaus auch durch andere technische Verfahren (z.B. Einsatz Saatmaschine, Pflanzfuchs) erfolgen.

### 6.2.8 Bodenschonende Waldbewirtschaftung

Die Nutzung der Waldbestände erfolgt bestands- und bodenschonend. Das eingeschlagene Holz wird auf dauerhaft genutzten Rückgassen abgefahren.

Der Regelabstand von Rückegassen beträgt 20 m. Ein Gassenabstand unter 20 m ist bei Neuanlage ausgeschlossen. Bei Neuanlage und Überprüfung von Rückegassen werden empfindliche Standorte, wie Bruch- und Sumpfwälder sowie offene, vermoorte Senken und Quellbereiche (in der Regel gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG i.V.m. § 21 LNatschG), die Kontaktlebensräume der vorherrschenden Buchenwald-LRT darstellen, ausgenommen.

### 6.2.9 Erhaltung der Laichhabitate für Rotbauchunke, Kammmolch, Moorfrosch und Laubfrosch

Das vorhandene Netz an verschiedenen Kleingewässern und Teichen im Wald und Offenland ist in seiner Quantität und Qualität als Laichhabitat für die wertgebenden Amphibienarten zu erhalten. Hierzu

gehört im Offenland ggf. auch die Sicherung bestehender Lichtverhältnisse (Rückschnitt Ufergebüsch, Beweidung von Uferändern).

#### 6.2.10 Qualitativer und quantitativer Erhalt des Dauergrünland

Im Gesamtgebiet ist der qualitative und quantitative Erhalt des Grünlandes eine Grundvoraussetzung für eine qualitative Absicherung der Laichgewässer und Landlebensräume der wertgebenden Amphibienarten. Ein Großteil des Grünlandes wird gemäß den Auflagen des Vertragsnaturschutzes bereits langfristig bewirtschaftet. Über attraktive Vertragsnaturschutzangebote sollte dieser Zustand weiterhin gesichert werden.

#### 6.2.11 Kein Fischbesatz

Um die Qualität der Amphibienlaichgewässer zu erhalten, darf in den Laichgewässern kein Besatz mit Fischen erfolgen. Das gilt im Besonderen auch für die ehemaligen Fischteiche Spitzbrook und Oberteich.

### 6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

#### 6.3.1 Erhöhung des Anteils von Habitatbäumen

Zur Förderung der Habitatkontinuität sollten Habitatbäume kleinflächig ausgewiesen werden. Diese werden nach dem Absterben nicht aufgearbeitet und verbleiben dauerhaft im Bestand. Eine Ausweisung erfolgt nur außerhalb von verkehrssicherungspflichtigen Bereichen. Für einen „günstigen“ (A bis B) Erhaltungsgrad werden mindestens drei (B) bis sechs (A) Habitatbäume pro Hektar LRT-Fläche angestrebt.

Die Erhöhung des Anteils von Habitatbäumen kann im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

#### 6.3.2 Erhöhung des Anteils von Totholz

Totholz entsteht aus abgängigen Habitatbäumen, Ast- und Baumabbrüchen, Einzelwürfen und aus Einzelkalamitäten. Grundsätzlich wird Totholz, soweit Sicherheits- und Forstschutzaspekte dem nicht entgegenstehen und der Holzwert gering ist, nicht genutzt. Für einen „günstigen“ (A bis B) Erhaltungsgrad werden mindestens ein (B) bis drei (A) Stück Starktotholz pro Hektar LRT-Fläche angestrebt.

Eine Vergütung von Bewirtschaftungsnachteilen, die über ordnungsgemäße, nachhaltige Forstwirtschaft hinausgehen kann im

Rahmen vertraglicher Vereinbarung ergänzend zur Maßnahme 6.3.1 erfolgen.

#### 6.3.3 Erhöhung des Altholzanteils/Anteil von Bäumen in der Reifephase

Der Flächenanteil von Altholzbeständen in der Reifephase (= Bestände aus starkem und sehr starkem Baumholz ab der Altersphase 5) soll für einen „guten“ (B) Erhaltungsgrad mindestens 20% der Wald-LRT-Fläche im FFH-Gebiet (= Bewertungseinheit) umfassen. Sehr starkes Altholz (BHD >70cm, >140 Jahre) der Alterungs- und Zerfallsphase soll je Bewertungseinheit mindestens auf kleinen Teilflächen als Altholzinseln vorkommen. Dies können entsprechende Habitatbaumgruppen oder Naturwaldanteile in der Bewertungseinheit sein.

Naturwälder und Habitatbäume werden bei der Ermittlung des Altholzanteils mit ihren entsprechenden Flächenanteilen an Altholz berücksichtigt. Dieses umfasst auch Uraltbäume im Sinne der Habitatbaumdefinition.

Die Altholzgrenze auf Grundlage des Baumalters als naturschutzfachlich wertbestimmendes Kriterium liegt für die Buche bei mindestens 120 Jahren und für Eiche bei mindestens 180 Jahren.

Umfang der Erhaltung eines Altholzanteils und der Ausgleich eventueller Bewirtschaftungs Nachteile könnten vertraglich vereinbart werden.

#### 6.3.4 Reduzierung der Eingriffsintensität

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldinnenklimas, der Alters- und Bestandsstrukturen und der lebensraumtypischen Bodenvegetation der Wald-LRT könnten die Verjüngungszeiträume, Eingriffsintervalle und Eingriffsintensitäten bei der Nutzung und Verjüngung der Bestände an die Erhaltungsziele angepasst werden. Eine Absenkung des Bestockungsgrads erfolgt dann in langen Zeiträumen um maximal 0,1 je Jahrzehnt und nicht unter 0,7 (einschließlich Verjüngung).

Walderneuerung durch Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung vollzieht sich in langen Verjüngungszeiträumen ohne Mineralbodenbearbeitung.

#### 6.3.5 Regulierung der Wildbestände

Zur Verbesserung der Erhaltungsgrade der Wald-LRT sollten Wildbestände nachhaltig so an die gegebenen Standortverhältnisse angepasst werden, dass eine weitgehend natürliche Verjüngungsdynamik ohne Entmischungseffekte zu erwarten ist. Ziel der Wildbestandsregulierung ist eine natürliche Verjüngung der Hauptbaumart Buche ohne Schutzmaßnahmen.

#### 6.3.6 Erstellung eines integrierten Waldbewirtschaftungsplans

Erhebung und Auswertung von steuerungsrelevanten Daten durch die Forsteinrichtung wie z.B. Totholz, Altholz, Habitatbäume, Anteile LRT-Baumarten und Darstellung der Natura 2000-Ziele im Bewirtschaftungsplan. Die Vergütung des über den forstbetrieblich erforderlichen Anteil hinausgehenden Aufwands für die Erstellung eines integrierten Waldbewirtschaftungsplans könnte über vertragliche Vereinbarung erfolgen.

#### 6.3.7 Erhöhung des Anteils lebensraumtypischer Baumarten/ Umbau von Nadelholzbeständen

Die Entwicklung von Waldbeständen mit einem Anteil von mindestens 80% lebensraumtypischen Baumarten durch Waldumbau.

Nicht lebensraumtypische Gehölz-/Baumarten könnten im FFH-Gebiet durch waldbauliche Maßnahmen zurückgedrängt und nicht neu eingebracht werden. Nicht lebensraumtypische Baumartenanteile werden für die Entwicklung eines „guten“ Erhaltungsgrades (B) auf maximal 20% in einzel- bis gruppenweiser Mischung begrenzt.

Die Umsetzung der Maßnahme könnte durch Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

#### 6.3.8 Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes

Die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes in Bruchwäldern, vermoorter Senken sowie Kleingewässern (als Kontaktlebensräume des umgebenen Wald-LRT) könnten durch die Anlage von festen oder variablen Grabenstauen über vertragliche Vereinbarung (Vertragsnaturschutz) erzielt werden.

Über die Notwendigkeit und Effektivität der einzelnen Staue wäre im Detail mit dem Eigentümer noch Einigkeit zu erzielen. Der in der Maßnahmenkarte angegebene Bereich ist lediglich als Prüfkulisse anzusehen.

Ausgleich der Bewirtschaftungsnachteile sowie Details von Art und Umfang der Maßnahme werden ggf. im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung geregelt.

#### 6.3.9 Herstellung und Entwicklung von Laichgewässern für die wertgebenden Amphibienarten

Um einen möglichst großen Pool von Gewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien als geeignete Laichgewässer vorzuhalten, sollten weitere Gewässer angelegt und entwickelt werden. In erster Linie sollten Staugewässer in natürlichen Senken durch Verschluss von Dränagen entwickelt werden. Potenzielle Suchräume für Staugewässer werden in der Maßnahmenkarte dargestellt. An geeigneten Standorten könnten im Offenland auch spezielle Gewässer durch Abgrabung für die Rotbauchunke angelegt werden.

### 6.3.10 Umwandlung von Acker in Grünland

Innerhalb der FFH-Gebietsgrenze werden noch ca. 60 Hektar als Acker bewirtschaftet, darüber hinaus werden weitere 25 Hektar als Kurzumtriebsplantage genutzt. Um das Lebensraumangebot für Amphibien und weitere Offenlandarten zu erhöhen und Einträge von Pestiziden und Dünger zu vermindern, sollten die Flächen u.a. mittels Herauskaufen der Ackerrechte und attraktive Vertragsnaturschutzangebote in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden.

### 6.3.11 Einrichtung bzw. Beibehaltung einer dem Aufwuchs entsprechenden extensiven Beweidung im Gesamtgebiet

Beweidung ist nicht nur in Bezug auf Amphibien eine schonende Methode, um ihre Sommerlebensräume und Laichhabitats zu erhalten und zu pflegen. Auch viele Fledermaus- und Vogelarten profitieren aus unterschiedlichen Gründen von der Beweidung. Der Umfang der durch Beweidung bewirtschafteten Flächen sollte daher in jedem Fall beibehalten und nach Möglichkeit ausgedehnt werden.

### 6.3.12 Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung auf Intensivgrünlandstandorten

Überwiegend wird das Grünland innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen bereits extensiv unter den Auflagen des Vertragsnaturschutzes oder aus anderen Gründen vergleichsweise extensiv bewirtschaftet. Eine extensive Nutzung ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte auf das noch intensiv genutzte Grünland ausgedehnt werden, insbesondere dann, wenn sich Gewässer in der Nähe befinden.

### 6.3.13 Entschlammung und Entbuschung vorhandener Kleingewässer

Im Gesamtgebiet sind verschiedentlich Kleingewässer vorhanden. Zusätzlich wurden in Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes weitere Kleingewässer als Biotopmaßnahme angelegt. Gewässer altern im Verlauf der Sukzession, werden von Gebüsch zugewachsen oder verlanden. Sie verlieren dann ihre Attraktivität als Laichhabitat für Amphibien und sollten bei Bedarf entschlammt oder die Gehölze entfernt werden.

### 6.3.14 Verzicht von Agrochemikalien auf landwirt- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Pestizide und auch Mineraldünger wirken sich direkt über Hautkontakt aber auch indirekt über eine Verschlechterung ihrer Laichhabitats und Sommerlebensräume negativ auf Amphibien aus. Düngereinträge begünstigen Nitrophyten und verschieben die Konkurrenzverhältnisse innerhalb der LRT und Biotoptypen. Vertragsnaturschutz und Umstellung auf ökologischen Landbau stellen mögliche Nutzungsalternativen dar.

## 6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

### 6.4.1 Pflege feuchter bis nasser Offenlandflächen und Staudenfluren

Zur Pflege und Erhaltung ihrer Pflanzenbestände sollten Großseggenriede, Simsenwiesen und Binsensümpfe einer Pflegemahd unterzogen werden.

### 6.4.2 Erhalt und Sanierung der Steinwälle

Die vorhandenen Steinwälle sind Lebensraum vieler xerothermer Arten und auch kulturhistorisch von Bedeutung. Aufgrund von Verbuschung drohen sie zu verschwinden. Die vorhandenen Steinwälle sollten - sofern noch gut erhalten - von Gebüsch freigestellt und restauriert werden.

### 6.4.3 Bekämpfen von Neophyten

Vereinzelt kommen Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) vor. Mit Ausnahme des Riesen-Bärenklau verbreiten sich die Arten über Rhizome und verdrängen dadurch die natürlicherweise vorkommende Vegetation. Während der Staudenknöterich eher Randstrukturen wie Hecken- und Grabenränder besiedelt, kann die Gewöhnliche Schneebeere auch im Unterholz gedeihen und hier die Waldentwicklung stören. Die weitere Ausbreitung aller neophytischen Arten sollte verhindert und nach Möglichkeit deren Bestände zurückgedrängt werden.

### 6.4.4 Pflege von Trockenrasen

Die im Buchholz im Osten des Gebietes liegende ehemalige Sandabgrabung mit ihren sandigen, schütter bewachsenen Hangflächen und Resten von Trockenrasen sollte durch gelegentliche Beweidung oder andere geeignete Methoden offen gehalten werden.

### 6.4.5 Erhaltung der Lebens- und Brutstätten (Habitate) seltener und geschützter Arten

Belassen von seltenen heimischen Baumarten und von Habitatbäumen einschließlich ihrer natürlichen Zerfallsstadien, die als Habitat seltener und geschützter Arten dienen wie z.B.: mehrjährig genutzte Horstbäume, Höhlenbäume von z.B. Spechten, Säugetieren und

Großkäfern, Bäume mit großen Mulmhöhlen, Bäume mit großen Rindentaschen oder Frostrissen (Fledermaushabitat), Totholz stehend und liegend ab 40 cm Durchmesser, Uraltbäume, großkronige Solitärbäume wie ehemalige Hutebäume oder Überhälter eingewachsener Knicks, Bäume mit besonderer Bedeutung für Kryptogame (besondere Häufigkeit von Pilzkonsolen, Bewuchs mit Flechten) und Wurzelteller.

#### 6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Abgesehen vom gesetzlichen Schutz nach § 30 i. V mit § 21 LNatSchG, 33 BNatSchG und den gültigen Artenschutzbestimmungen ist z. Zt. keine darüber hinausgehende rechtliche Sicherung des Gebietes vorgesehen, solange keine Verschlechterung des Zustandes der LRT und/oder Arten dokumentiert wird. Die Möglichkeiten, die im Offenland verfolgten Schutzziele über den Vertragsnaturschutz zu erreichen, werden in dem Gebiet bereits umfangreich genutzt. Für den Flächenankauf stehen aufgrund der Eigentumsituation auch in absehbarer Zeit keine Flächen zur Verfügung.

Gegebenenfalls können einzelne Maßnahmen über freiwillige Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern bzw. –Pächtern verbindlich festgelegt werden. Anzustreben wäre ein Herauskaufen der Ackerrechte.

#### 6.6 Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung des Managementplans bzw. darin vorgeschlagener Maßnahmen ist gemäß § 27 LNatSchG Abs. 2 die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Plön zuständig. Ferner obliegt der UNB die Zuständigkeit bei Verstößen gegen das Verschlechterungsverbot (FFH-Verträglichkeit).

Für die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß LWaldG ist die Untere Forstbehörde zuständig.

#### 6.7 Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen. Hierfür kommen nachfolgende Förderrichtlinien in Frage:

- Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenkauf und langfristige Pacht)
- Biotopgestaltende Maßnahmen (BGM)
- Artenschutzmaßnahmen
- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E)

Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Landesportal > Themen/Aufgaben > Naturschutz > Fördermöglichkeiten Land) dargestellt.

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), Stiftungen (öffentlich-rechtl. und privatrechtl.) und gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage. Bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei Biotopgestalteten Maßnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts möglich. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorrangig über die Kreise und kreisfreien Städte in SH beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land SH freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Entschädigungszahlungen abgeschlossen werden.

Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER sowie eine forstliche Förderung gem. GAK sind ggf. einsetzbar (z.B. Vertragsnaturschutz).

Weitergehende und sonstige Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden, ferner ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.

Eine Finanzierung über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Eine Spezifizierung der möglichen Finanzierungen erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht konkretisiert werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen bestimmen.

## 6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erarbeitung des Managementplanes erfolgte im Wesentlichen in Abstimmung mit den Beteiligten Flächennutzern und Fachbehörden.

## 7 Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere

Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

## 8 Anhang

Anlage 1: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 2: Maßnahmenblätter

Anlage 3: Karte 1 Übersicht

Anlage 4: Karte 2a Bestand Biooptypen, Karte 2b Bestand FFH-Lebensraumtypen und Karte 2c Bestand Brutvögel

Anlage 5: Karte 3 Maßnahmen

Anlage 6: Karte 4 Eigentum

### Literatur:

GGV FREIE BIOLOGEN (1998): Erfolgskontrolle von biotopgestaltenden Maßnahmen im Agrarbereich; Kleingewässer. Auftraggeber: Landesamt für Natur und Umwelt.

GGV FREIE BIOLOGEN (2003): Vorkommen von Kammolch und Rotbauchunke in der NATURA 2000 - Gebietskulisse der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Gutachten im Auftrag des LANU Schleswig-Holstein (Aktualisierung).

KLOSE, O. & B. KOOP (2007): Brutbestand, Verbreitung und Siedlungsdichte des Uhus (*Bubo bubo*) in Schleswig-Holstein. *Corax* 20: 251-262.

Koop, B. (2000): Monitoring in NATURA-2000-Gebieten. Vogelbestände des Selenter Sees 2000. Bericht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

Koop, B. (2010): Monitoring in NATURA-2000-Gebieten. Vogelbestände des Selenter Sees 2009. Bericht im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Koop, B. (2017): Monitoring in NATURA-2000-Gebieten. Vogelbestände des Selenter Sees 2009. Bericht im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd.6, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster.

LEGUAN GMBH, 2005: Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Endbericht 2004. - Erfassung von Bestandsdaten in Schleswig-Holstein Ausschreibungsnummer: 4113.7-2003-02, Los 3 Amphibien und Los 4 Libellen. Untersuchungen im Auftrag des MLUR.

LEGUAN GMBH, 2007: Erstkartierung/Monitoring Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein 2001-2006. Textbeitrag zum FFH-Gebiet Gottesgabe (1728-307).

MÜLLER, H.-P., 1999: Zur Verbreitung und Biologie der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) in Schleswig-Holstein. Die Heimat Nr. 7/8, 106. Jahrgang. S. 125-129. Husum.

NLU/EFTAS, 2012: Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012. Textbeitrag zum FFH-Gebiet Seegalendorfer und Neuratjensdorfer Moor (1631-351).

REISER, K.-H. (2016): Uhu. In: Jahresbericht zur Biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016: 86-87. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

STRUWE-JUHL, B. & V. LATENDORF (2009): Seeadler. In: Jagd und Artenschutz. Jahresbericht 2009: 86-88.

**Anlage 1:****1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

**a) von besonderer Bedeutung:**

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

**b) von Bedeutung:**

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

**2. Erhaltungsziele****2.1. Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines in weiträumig extensiv genutzter, kleingewässer-, wallhecken- und gehölzreicher Kulturlandschaft eingebetteten Waldgebietes mit einem bedeutsamen Anteil an Erlen-Bruch-, Eichen-Birken-, und Eichen-Hainbuchen-Wald-Bereichen sowie offenen, vermoorten Talsenken im vorherrschenden Waldmeister- und Eschen-Buchenwald einschließlich der sich daraus ergebenden Arten- und Habitatvielfalt; insbesondere Erhaltung der Kammmolch- und Rotbauchunken-Gesamtpopulationen mit entsprechend ausgestatteten Laich-, Land-, Wander- und Überwinterungshabitaten.

**2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- und Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,

- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

#### Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen ,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche ,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

### **9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)**

#### Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

### **1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**

### **1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

#### Erhaltung

- von flachen und stark besonnten (1188), bzw. ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen (1166) fischfreien Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Wald- und Gehölzlebensräume u.ä. sowie Lesesteinhaufen (1188) und natürliche Bodenstrukturen (1166),

- geeigneter Sommerlebensräume, wie extensiv genutztes Grünland, Brachflächen, Gehölze u.ä. sowie natürliche Bodenstrukturen (1166),
- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft (1188),
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien (1188).

### **2.3. Ziele für Lebensraumtyp von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b) genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

## Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1628-491 „Selenter See-Gebiet“

### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

**a) von besonderer Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel):

- **Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)**
- Löffelente (*Anas clypeata*) (R)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (R)
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (B)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) (B)

**b) von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
- **Rotrückenvürger (*Lanius collurio*) (B)**
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) (B)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)
- Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**

### 2. Erhaltungsziele

#### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung des Selenter Sees als Brut-, Mauser- und Rastgebiet für Wasservögel. Hierfür sind insbesondere störungsarme Gewässerteile zu erhalten. Den Selenter See kennzeichnen außer dem umfangreiche Verlandungszonen aus Erlenbrüchen und Schilfgebieten, deren Funktion als Brutplatz zu erhalten ist.

#### 2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**Arten der Seen, (Fisch-)Teiche und Kleingewässer wie Gänsesäger, Rohrdommel, Rohrschwirl, Zwergsäger, Singschwan, Eisvogel, Löffel- und Schnatterente**

Erhaltung

- des naturnahen, kleinfischreichen Sees und eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen als wichtigstes Bruthabitat für den Gänsesäger,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und -klarheit (Gänsesäger),
- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. (Gänsesäger, Rohrdommel)
- des störungsarmen, fischreichen Sees als Rast- und Überwinterungsgewässer (Gänsesäger, Zwergsäger),
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel) bzw. ohne oder mit nur geringer Verbuschung (Rohrschwirl),
- hoher Grundwasserstände (Rohrdommel),,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes (Rohrschwirl) und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes (Kolbenente),
- von ruhigen, mit Laichkräutern und Armlauchalgen bedeckten Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat (Kolbenente),
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Abbruchkanten, Wurzelteller Umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer (Eisvogel),
- geeigneter Nahrungsflächen in der offenen Landschaft wie Grünland- und Ackerflächen in engem räumlichen Zusammenhang zum See (Singschwan),
- von möglichst ungestörten Beziehungen - insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen -  
zwischen einzelnen Teilhabitaten im Gebiet wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen (Singschwan),
- der Störungsarmut des Sees während der Mauser-, Rast- und Überwinterungszeit (Singschwan, Löffel-, Schnatterente, Haubentaucher, Zwergsäger,).

### **Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden wie der Rohrweihe, Beutelmeise und Schilfrohrsänger**

#### Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen (Rohrweihe),
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträder sind (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten (Schilfrohrsänger) sowie mit Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage (Beutelmeise).

### **Arten des Laub-, Misch- und Bruchwaldes wie Kranich, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard und Seeadler**

#### Erhaltung

- bekannter Höhlenbäume (Schwarzspecht),
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen (Seeadler, Wespenbussard)

- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes bzw. Horstumfeldes zwischen dem 01.03. (Kranich) bzw. dem 15.02. (Seeadler) und zwischen dem 01.05. (Wespenbussard) und 31.08.,
- von Bruthabitaten wie Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Waldweiher mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich),
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie Stromleitungen und Windkraftträgern sind (Kranich, Seeadler und Wespenbussard),
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze (Kranich),
- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen raubborkigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm (Mittelspecht),
- eines naturnahen Wasserregimes (Mittelspecht),
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil (Mittelspecht),
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (Seeadler),
- von störungsarmen Altholzbeständen in der Umgebung des fisch- und vogelreichen Sees (Seeadler),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten (Schwarzspecht),
- von Wäldern mit - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, u.a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm (Schwarzspecht).

### **Arten des Waldrandes, der Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Neuntöter und Gänsesänger**

#### **Erhaltung**

- der halboffenen, strukturreichen Landschaft mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten) (Neuntöter),
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot (Neuntöter).